**Europäische Rechtsgrundlagen der Bio-Landwirtschaft und nordamerikanische Freihandelsabkommen im Verhältnis zum Umweltvölkerrecht.**

Inhalt

1. Einführung 1

1.1 Problemstellung und Forschungsfragen 1

1.2 Aufbau der Arbeit 3

2. Kennzeichen und Vorteile der Bio-Landwirtschaft 5

2.1 Kennzeichen 5

2.2 Betriebsvoraussetzungen 6

3. Grundlagen des Umweltvölkerrechts 9

3.1 Entwicklung 9

3.2 Rechtsquellen 11

3.3 Grundsätze und Prinzipien 12

3.4 Die Bio-Diversitätskonvention 14

3.4.1 Allgemeines 14

3.4.2 Die Regelungen im Detail 16

3.5 Das Protokoll über die Biologische Sicherheit (Biosafety Protocol) 19

3.6 Umsetzungsrechtsakte der EU 20

3.7 Zwischenergebnis 25

4. Europäische Rechtsvorschriften im Bereich der Bio-Landwirtschaft 27

4.1 Verhältnis von Umweltvölkerrecht und Europarecht 27

4.2 EU-Kompetenzen und Gesetzgebungsprozess im Bereich der Landwirtschaft (Art 4 AUEV) 29

3.2 EU-Verordnung 1991 31

3.3 EU-Verordnung 2007 32

3.4 EU-Durchführungsverordnung 2008 37

3.5 Verordnung der Kommission zur Einfuhr biologischer Erzeugnisse aus Drittländern 2008 39

5. Die geänderte Bio-Kontrollverordnung 2015 und ihre Entstehungsgeschichte 42

5.1 Reformvorschlag der Kommission im März 2014 43

5.2 Debatten und Interessensgegensätze 53

5.3 Status Quo: Änderungswünsche des Rates und des europäischen Parlaments 55

6. Die Freihandelsabkommen TTIP und CETA 57

6.1 Zentrale Inhalte des TTIP 57

6.2 Zentrale Inhalte des CETA 60

7. Überschneidungspunkte und Widersprüche 65

7.1 Biodiversitätskonvention und EU-Bio Landwirtschaft 65

7.2 Biodiversitätskonvention und Freihandelsabkommen 69

7.3 Verstoß gegen das Völkerrecht bzw. gegen das Europarecht? 73

8. Fazit 75

8.1 Zusammenfassung 75

8.2 Handlungsempfehlungen und Ausblick 76

Literatur 78

# Einführung

## 1.1 Problemstellung und Forschungsfragen

Die positiven Aspekte der Bio-Landwirtschaft sind vielfältig: Einerseits fördern sie die Gesundheit, andererseits die Umwelt. Die Ernährungsgewohnheiten europäischer Verbraucher und Verbraucherinnen ändern sich rapide und massiv. Immer mehr setzen auf Bio-Lebensmittel und Bio-Produkte, weil sie den herkömmlichen Produkten nicht mehr vertrauen. Zentrale Kaufmotive sind hierbei eine gesundere Ernährung sowie die vermeintliche Freiheit der Produkte von Schadstoffen. Eine große Rolle spielen dabei die Angst vor Schadstoffen und die Überschreitung von deren Grenzwerten. Im letzten Jahrzehnt vergrößerte sich daher der Bio-Markt in Europa um einiges. Nach wie vor werden jedoch viele Bio-Produkte aus Drittländern importiert. Österreich gilt als Vorreiter des Bio-Anbaus. In Österreich sind bereits 17 % der landwirtschaftlichen Betriebe Bio-Betriebe[[1]](#footnote-1).

Neben der Schadstofffreiheit ist der Bio-Landbau aber auch eine umweltschonende Variante, Landwirtschaft zu betreiben – die natürlichen Ressourcen werden dabei so gut wie möglich geschont. Umweltschonen ist vor allem Biodiversität – der Erhalt möglichst vieler verschiedener Arten in Flora und Fauna. Biodiversität ist zudem gekennzeichnet durch einen ausgeglichenen Ressourcenhausalt – Lebewesen und Ökossysteme sollen sich möglichst selbst und nicht durch Eingriffe von außen erhalten. Indem Bio-Landwirtschaft diese Ziele besser gewährleistet als herkömmliche Landwirtschaft, ist sie ein wesentlicher Faktor der Biodiversität.

Um die Biodiversität zu sichern, hat das Umweltvölkerrecht in den letzten drei Jahrzehnten bedeutende Regelungen hervorgebracht. Ihnen mangelt es jedoch, wie den meisten völkerrechtlichen Rechtsquellen, an Verbindlichkeit. Einerseits ist es schwer, zwischen so vielen Staaten auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, das heißt überhaupt gemeinsame Regelungen zu stande zu bringen – und andererseits gibt es keine Weltinstanz, die über ihre Einhaltung wachen würde. Universalität des Völkerrechts ist damit zumeist eine Wunschvorstellung.

Diese Unverbindlichkeit führt regelmäßig dazu, daß Staaten Völkerrechtliche Vereinbarungen missachten, wenn sie Vorteile für sich in anderen Bereichen wittern. Nicht anders ist es im Bereich des Umweltvölkerrechts. Ein gutes Beispiel dafür ist die Biodiversitätspolitik der europäischen Union, die ja mittlerweile selbst Völkerrechtssubjekt ist, allerdings auch als supranationale Organisation ihre Mitgliedsstaaten zu Regelungen verpflichten kann, die dem Umweltvölkerrecht entgegen stehen.Ein immenses Spanungsverhältnis ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, daß die EU ja nach wie vor eine Wirtschaftsgemeinschaft ist, mit dem Ziel, einen freien Markt zu sichern. Freier Markt verträgt sich jedoch oft nicht mit Umweltschutz.

Völkerrechtliche Regelungen existieren nicht isoliert, sondern sind zumeist in ein komplexes System von internationalen, insbesondere völkerrechtlichen Regelungskomplexen eingebunden. Die Bestimmungen der Biodiversitätskonvention könnten daher zwei weitere Regelungskomplexe berühren bzw. mit ihnen kollidieren:

* Einerseits besteht die Gefahr, daß zentrale Bestimmungen durch das derzeit verhandelte Freihandelsabkommen mit den USA, dem TTIP, aufgeweicht bzw. negativ beeinträchtigt werden.
* Zum anderen stellt sich die Frage, was die EU-BioKontrollverordnung für das Umweltvölkerrecht bedeutet, haben die Kontrollsysteme doch auch starke Auswirkungen auf die Umwelt.

Die vorliegende Arbeit widmet sich dem Verhältnis zwischen EU-Recht und Völkerrecht am Beispiel des Umweltschutzes, insbesondere der Biodiversität. Da aber auch Umweltschutz ein sehr weitläufiges Gebiet ist, musste eine Eingrenzung getroffen werden. Aufgrund der großen Aktualität (insbesondere die Revision der Bio-Kontrollverordnung sowie der Verhandlungen der nordamerikanischen Freihandelsabkommen TTIP und CETA) bot sich der Regelungsbereich der Bio-Landwirtschaft an. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich daher mit der Frage, wie die EU-Regelungen im Bereich der Bio-Landwirtschaft, inbsesondere die EU Kontrollverordnung und die geplanten Freihandelsabkommen TTIP und CETA im Kontext des Umweltvölkerrechts, insbesondere der Biodiversitätskonvention, zu verorten sind. Bestehen zwischen den Regelungsebenen Widersprüche und wenn ja, welche? Oder ergänzen sich die Vorschriften im Hinblick auf das Ziel der Gewährleistung von Nachhaltigkeit und Biodiversität?

Die Forschungsfragen werden mittels Recherche in juristischen Datenbanken bearbeitet. Dazu sollen einerseits einschlägige rechtliche Bestimmungen, andererseits aber auch Fachliteratur und Medienmeldungen recherchiert und verwendet werden.

## Aufbau der Arbeit

Kapitel 2 beginnt im Allgemeinen damit, Vor- und Nachteile der biologischen Landwirtschaft zu beschreiben, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz und die Biodiversität. Kapitel 3 gibt sodann einen Überblick über Grundlagen des Umweltvölkerrechts, seine Entwicklung, seine Rechtsquellen, Grundsätze und die wchtigsten Vertragswerke wie die Biodiversitätskonvention und das Protokoll über die biologische Sicherheit. Es wird auch erläutert, durch welche EU-Regelungen die EU diese Konventionen als Vertragspartei umgesetzt hat.

Kapitel 4 behandelt Europäische Rechtsvorschriften im Bereich der Bio-Landwirtschaft. Zunächst wird das allgemeine Verhältnis von Europa- und Völkerrecht behandelt (Kapitel 4.1). Dazu gehören unter anderem aber auch die EU-Kompetenzen im Bereich der Landwirtschaft (Art 4 AUEV[[2]](#footnote-2)), sowie die einschlägigen Bio- EU-Verordnungen 1991[[3]](#footnote-3), 2007[[4]](#footnote-4), die EU-Durchführungsverordnung 2008[[5]](#footnote-5), sowie die Verordnung der Kommission zur Einfuhr biologischer Erzeugnisse aus Drittländern 2008[[6]](#footnote-6). Sie bilden den Rahmen für die Entstehungsgeschichte der EU-Kontrollverordnung 2015.

Kapitel 5 behandelt den Reformentwurf zur Bio-Kontrollverordnung 2015[[7]](#footnote-7) und ihre Entstehungsgeschichte im chronologischen Zeitverlauf. Dazu werden Interessensgegensätze zwischen den beteiligten Gruppen und Stakeholdern erläutert, sowie welche die Positionen einerseits die EU, andererseits die österreichische Regierung vertraten. Kapitel 5.1 gibt einen Überblick über zentrale Inhalte der Verordnung und es werden kritische Passagen, Vor- und Nachteile des neuen Regelwerks erläutert.

Kapitel 6 beschäftigt sich mit den nordamerikanischen Freihandelsabkommen, TTIP und CETA und ihren Gefahren für die europäische Landwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Biodiversität. Dazu werden zentrale Inhalte der Abkommen, sowie mögliche Überschneidungspunkte zur Biodiversitätskonvention und zur EU-Kontrollverordnung erläutert.

Kapitel 7 schließlich behandelt die EU-Verordnung sowie die Freihandelsabkommen im Kontext des Umweltvölkerrechts. Es erläutert mögliche Überschneidungspunkte und Widersprüchlichkeiten der Regelungen, sowie Gefahren und Nachteile, die daraus entstehen können.

Kapitel 8 schließt mit einem Fazit und versucht, Handlungsempfehlungen für die EU-Kommission im Zuge der Verhandlungen zum TTIP sowie für die Akteure im Bereich des Umweltvölkerrechts herauszuarbeiten. Das Kapitel endet mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick auf zukünftige Entwicklungen.

# Kennzeichen und Vorteile der Bio-Landwirtschaft

## 2.1 Kennzeichen

Der Trend in Richtung Umstellung der Landwirtschaft auf Bio ist derzeit groß. Dabei hat die Bio-Landwirtschaft im Vergleich zur herkömmlichen Landwirtschaft viele Vorteile. Einer davon ist die Schonung der Umwelt – es werden weniger Schadstoffe ausgestoßen. Auf der anderen Seite wird den Konsumenten, die die Produkte kaufen, weniger Chemie zugeführt. Biologische Landwirtschaft hat dementsprechend auch einen gesundheitlichen Aspekt.

Biologische Landwirtschaft kann aber nicht unter jeden Umständen erfolgreich sein. Grundvoraussetzungen für die Durchführung einer biologischen Landwirtschaft ist insbesondere ein geschlossener Betriebskreislauf[[8]](#footnote-8). Das bedeutet, daß die Nebenprodukte der Landwirtschaft so gut wie möglich wieder verwertet werden. So kann Mist als Dünger verwendet werden – künstliche Düngungsmittel sind hingegen nicht zulässig.

Zudem ist die Biolandwirtschaft durch eine Ablehnung jeglicher Antibiotika bei der Tierbehandlung gekennzeichnet. Stattdessen werden kranke Tiere vor allem mit homöopathischen Mitteln behandelt. Ziel der biologischen Landwirtschaft ist es auch, das Bodenleben zu fördern: Dabei werden vor allem die Lebewesen im Boden gestärkt. Es wird dabei davon ausgegangen, daß diese Lebewesen dann auch die Pflanzen ernähren. Auch die Tiere werden im Rahmen der biologischen Landwirtschaft artgerecht gehalten und ausschließlich mit aus biologischer Landwirtschaft stammendem Futter gefüttert.

Ein weiterer Vorteil der biologischen Landwirtschaft ist die Förderung der „Biodiversität“: Darunter versteht man den Erhalt der Vielfalt der Arten der Flora und Fauna[[9]](#footnote-9). Weitere Vorteile sind die geringe Verschmutzung des Wassers, die die chemischen Pflanzenschutzmittel normalerweise hervorrufen. Zudem wird die Wasserspeicherung angeregt: Die natürliche Fruchtfolge, die durch die Bio-Landwirtschaft unterstützt wird, hat diese Entwicklung zur Folge. Klimaschutz wird ebenfalls durch die Bio-Landwirtschaft gefördert, und zwar vor allem durch die Einsparung von Treibhausgasen[[10]](#footnote-10). Zudem stößt der Boden weniger CO 2 aus – er behält dieses Gas besser in sich.

Die positive Klimabilanz wird aber insbesondere bei Bioprodukten, die einen längeren Transportweg haben (z.b. von anderen Kontinenten importiert werden), getrübt. Regionale Bio-Produkte sind daher immer noch die klimaschonendsten. Weitere Vorteile sind die Kontrollhäufigkeit der Bio-Landwirtschaft (mindestens einmal jährlich durch unabhängige Behörden) sowie die Gentechnikfreiheit[[11]](#footnote-11).

Auch die Bio-Landwirtschaft wird jedoch nicht selten kritisiert. Häufige Kritikpunkte sind die fehlende Gesundheitsförderlichkeit sowie die Ansicht, daß ja auch Bio-Produkte nur aus Übersee und damit aus industrieller Landwirtschaft stammen. Zur Frage nach der Gesundheitsförderung der Bio-Landwirtschaft existieren zumindest widersprüchliche Ergebnisse. Sie reichen von der Ansicht, Bio-Produkte wirkten sich nicht positiv auf die Gesundheit aus, bis hin zur Ansicht, daß Bio-Produkte wesentlich gesünder als herkömmliche Produkte seien. Zum zweiten Kritikpunkt ist es in der Tat zutreffend, daß sich im Ausland mittlerweile große Konglomerate gebildet haben, die Bio-Landwirtschaft betreiben. Zum anderen jedoch ist die Bio-Landwirtschaft in Österreich hingegen nach wie vor kleinbäuerlich organisiert[[12]](#footnote-12).

## 2.2 Betriebsvoraussetzungen

Die Betriebsvoraussetzungen einer erfolgreichen Bio-Landwirtschaft sind vielfältig. Sie betreffen insbesondere die Düngemittel, den speziellen Pflanzenanbau sowie die Schädlingsbekämpfung, die Tierhaltung und die Unkrautregulierung. Der biologische Pflanzenbau ist bestrebt, das natürliche Gleichgewicht zu erhalten. Dazu gehört insbesondere, daß hintereinander am selben Ort unterschiedliche Pflanzen angebaut werden. Dadurch wird der Boden weniger beeinträchtigt, weil er sich an unterschiedliche Nährstoffdichten gewöhnt. Diese Vorgehensweise führt daher zu mehr Pflanzenvielfalt. Kunstdünger werden durch die Verwendung von Humus oder Stickstoffhaltige Substanzen über den Winter vermieden[[13]](#footnote-13). Bei der Düngung gilt es, Wirtschaftsdünger wie Mist oder Jauche anstatt herkömmlichen Handelsdüngern einzusetzen.

Schädlinge werden ebenfalls durch eine Fruchtfolge vermieden, und nicht mit chemischen Mitteln bekämpft. Auch hier setzt man also auf das natürliche Gleichgewicht. Natürliche Pflanzenschutzmittel wie Schwefel oder Öle werden zusätzlich eingesetzt. Des Weiteren wird zum Beispiel Unkraut nicht als negativ betrachtet, sondern als natürlicher Lebensraum.

In der Tierhaltung werden die folgenden Grundsätze angewendet: Den Tieren muss ausreichend Platz angeboten werden und sie müssen so viel wie möglich ins Freie gelassen werden. Es darf nur ein gewisses Maß an „Umstellungsfuttermitteln“ eingesetzt werden – das ist Futter von jenen Betrieben, die erst innerhalb der letzten zwei Jahre auf Biobetrieb umgestellt haben[[14]](#footnote-14). Zusatzstoffe oder Reinigungsmittel sind strengstens verboten. Erkranken die Tiere, sind vorzugweise homöopathische Mittel einzusetzen. Müssen in Ausnahmefällen doch Antibiotika eingesetzt werden, ist auf doppelte Wartezeit im Vergleich zu herkömmlichen Behandlungen zu achten, bis das Tier wieder Produkte abwerfen darf. Zudem können Tiere auch nicht vorbeugend mit Medikamenten behandelt werden.

Institutionelle Voraussetzungen für den Betrieb einer Bio-Landwirtschaft sind vielfältig[[15]](#footnote-15). Zunächst muss der Bauer einen Vertrag mit der staatlichen Biobehörde schließen, nach Konsultation der Lebensmittelbehörde wird die Erlaubnis für den Betrieb ausgestellt. Der Bauer muss einen Umstellungszeitraum von mehr als 2 Jahren einrechnen. Die Biobauern sind in Bioverbänden organisiert – der bedeutendste Verband in Österreich ist „Bio Austria“. Ihm gehören mittlerweile 13.000 Bio-Bauern an. Diese Interessenvertretungen haben auch spezifische Richtlinien für ihre Mitglieder erlassen, an die jene sich zusätzlich zu den rechtlichen Vorschriften halten müssen.

Die Bio-Bauern unterliegen einer jährlichen Kontrolle durch die Lebensmittelbehörde (die vom Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung durchgeführt wird). Diese erfolgt einmal jährlich zu einem fixen Termin, sowie zusätzlich oft unangekündigt[[16]](#footnote-16). Dabei wird insbesondere der Einsatz von Düngemitteln, oder die Tierhaltungsart überprüft. Wichtig ist, daß nicht nur Bio-Produktionsbetriebe, sondern auch Verarbeitungsbetriebe kontrolliert werden. So also nicht nur der Betrieb, der Milch ausliefert, sondern auch die Molkerei. Arzneimittel und der Anbauplan müssen hierbei genauestens dokumentiert werden. Es existiert in Österreich auch die Möglichkeit einer AMA- Bio Bauernförderung, wodurch sich durch die zuständige Behörde, Agrarmarkt Austria, eine noch strengere Kontrolle ergibt. Zusätzlich müssen, falls eine Mitgliedschaft bei einem Verband vorliegt, auch jene (meist noch strengeren) Regeln eingehalten werden.

Verstößt ein Bauer gegen die Vorschriften, drohen schwere Sanktionen, wie beispielsweise der Verlust der Vermarktungsberechtigung. Zudem droht eine Rückzahlung der Fördermittel.

Schlussendlich ist hier festzuhalten, daß Bio-Landwirtschaft wesentliche gesundheitliche Vorteile bringt. Darüber hinaus ist es aber vor allem der Umweltaspekt, der im Vordergrund steht und daher den Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit bildet.

# Grundlagen des Umweltvölkerrechts

Das Umweltvölkerrecht hat bislang versucht, international verbindliche Regelungen zum Schutz der natürlichen Ressourcen, der Nachhaltigkeit und des Klimas hervorzubringen. Das Umweltvölkerrecht besteht aus völkerrechtlichen Verträgen, Völkergewohnheitsrecht sowie Soft Law. Es hat bedeutende Grundsätze und Prinzipien hervorgebracht, wie zum Beispiel

* das Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen[[17]](#footnote-17)
* das Vorsorgeprinzip[[18]](#footnote-18), nachdem Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden nicht aufgeschoben werden dürfen und z.b. Vermarktungsverbote sowie Produktrückrufe notwendig sind[[19]](#footnote-19),
* Transparenz (Informationspflicht und Beteiligung der Öffentlichkeit), sowie
* das Verbot der Übervorteilung (allgemeiner Rechtsgrundsatz)[[20]](#footnote-20)

In der Folge werden diese Prinzipien, sowie umweltvölkerrechtliche Akteure und Rechtsquellen beschrieben. Zudem wird darauf eingangen, welcher Bezug des Umweltvölkerrechts zur Bio-Landwirtschaft auszumachen ist.

## 3.1 Entwicklung

Das Umweltvölkerrecht versucht weltweite Standards zu setzen im Bereich Nachhaltigkeit, und zwar im Bereich Klima und Umwelt. Damit sollen die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen erhalten werden. Wichtige Regelungsbereiche sind insbesondere Nationalparks, sowie Arten- und Naturschutz. Die Geburt des Umweltvölkerrechts datiert aus dem Jahr 1872, als durch einen Beschluss des amerikanischen Kongresses der Yellowstone National Park[[21]](#footnote-21) gegründet wurde.

Allerdings tritt die umweltvölkerrechtliche Thematik erst seit Mitte des 20. Jahrhunderts in den Vordergrund des Völkerrechts, begonnen mit der Umweltkonferenz[[22]](#footnote-22) der Vereinten Nationen 1972 in Stockholm. Die bislang bedeutendsten Regelungen im Bereich des Umweltvölkerrechts brachte aber die Rio-Konferenz von 1992[[23]](#footnote-23) hervor. Dazu gehört insbesondere auch die Biodiversitätskonvention (siehe Kapitel 3.4). Die Konferenz hatte eine Fülle an neuen umweltvölkerrechtlichen Initiativen zur Folge. Im Rahmen der UN-Sondergeneralversammlung ["5 Jahre nach Rio"](http://www.un.org/esa/earthsummit/) im Jahr 1997 wurde evaluiert, welche Fortschritte seit der Konferenz 1992 gemacht wurden. Ergebnis dieses Gipfels war im Wesentlichen, daß die Ziele, die die Konferenz in Rio 1992 gesetzt hatte, nicht erreicht wurden. Insbesondere wurden keine Fortschritte gemacht, was die Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen betraf. Aber auch dieser Gipfel konnte kein rechtsverbindliches Dokument bzw. keine Konvention hervorbringen. Dennoch wurden einige Punkte formuliert, an denen gearbeitet werden sollte:

* Senkung von Treibhausgasen
* Schutz von Wäldern: Hier wurde ein Regierungsübergreifenden Waldforum eingerichtet
* Ein stärkerer finanzieller Beitrag der Industrienationen zur Entwicklungshilfe
* Wasserschutz; Hierzu sollte eine globale Strategie entwickelt werden.
* Bekämpfung der [Wüstenbildung](http://www.nachhaltigkeit.info/artikel/weltwuestenkonferenz_rom_1997_806.htm)
* Die Internalisierung von Umweltkosten in Energiepreise
* Die Bekämpfung von Armut.

Am Weltgipfel Rio+10 in Johannesburg 2002 wurde erneut über die Einhaltung der Konventionen von 1992 und ihre Evaluierung diskutiert, es wurden aber keine bindende Ergebnisse hervorgebracht. Der Weltgipfel 2012 „Rio + 20“, ebenfalls in Rio de Janeiro, hatte die Evaluierung der 1992 beschlossenen „Agenda 21“ zum Ziel. Diese Agenda 21[[24]](#footnote-24) mit dem Titel „- Aktionsprogramm für das 21. Jahrhundert“ wurde von 179 Staaten unterzeichnet und enthält das Ziel, die „Lebensgrundlagen und Entwicklungschancen für jetzige und künftige Generationen durch eine nachhaltige Entwicklung zu sichern bzw. wieder herzustellen ("sustainable development")“.

Im Abschlussdokument dieser Konferenz wurde von allen Mitgliedsstaaten ein Bekenntnis zum nachhaltigen Wirtschaften und zur [Green Economy](https://de.wikipedia.org/wiki/Green_Economy) abgegeben. Darüber hinus wurden neue Ziele mit Bezug auf den Klimawandel formuliert, [Millenniumsziele](https://de.wikipedia.org/wiki/Millenniumsziele) für das Jahr 2015 sowie die Ergebnisse vorausgegangener Umweltgipfel bekräftigt. Es wurden jedoch wiederum keine verbindlichen Vorgaben für die Mitgliedsstaaten in einer Konvention festgeschrieben, was zu heftiger Kritik durch NGOs führte.

Neben den Staaten nehmen auch staatliche und nicht-staatliche internationale Orgsanisationen am Umweltvölkerrecht teil. Dazu gehören unter anderem die Vereinten Nationen (VN), die EU, die OECD.

## 3.2 Rechtsquellen

Wesentliche Rechtsquellen im Umweltvölkerrecht sind völkerrechtliche Verträge[[25]](#footnote-25), aber auch das Gewohnheitsrecht. Darüber hinaus gibt es aber auch sogenanntes Soft Law, das sind Konventionen, die nicht rechtlich verankert sind und häufig auch von Selbstregulierungsorganen implementiert werden[[26]](#footnote-26) oder zwar von internationalen Organisationen geschaffene, jedoch nicht verbindliche Berichtsdokumente, Stellungnahmen und Aktionsprogramme. [[27]](#footnote-27)

Im Bereich des Entscheidungsprozesses im Vorfeld des Völkervertragsrechts kann zwischen einem „Piecemeal Approach“ und einem „Framework Convention Approach” unterschieden werden. Während ersterer nur auf bestimmte Staaten bezogen ist und sich deshalb nicht sehr gut zur Lösung komplexer Umweltprobleme eignet, zielt letzterer darauf ab, möglichst viele Staaten mit einzubeziehen, und für diese möglichst universell gültige Regelungen zu schaffen. Dies führt dazu, daß auch komplexe Entwicklungen besser adressiert werden können. Der Nachteil am „Framework Convention Approach” ist freilich, daß die Staaten viel Souveränität abgeben und zumeist auch hohe finanzielle Kosten tragen müssen.

## 3.3 Grundsätze und Prinzipien

Im Umweltvölkerrecht gelten mehrere Grundsätze und Prinzipien. Dazu gehören unter anderem das Prinzip der beschränkten territorialen Souveränität, das heißt, daß grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen absolut verboten sind. Ein weiteres bedeutendes Prinzip ist das Verursacher-Prinzip: Derjenige, der eine Umweltbeeinträchtigung verursacht, muss auch deren finanzielle Kosten tragen. [[28]](#footnote-28)

Das Präventionsprinzip[[29]](#footnote-29) besagt, daß jener Staat, der die Umwelt nutzt, die Umweltressourcen eines anderen Staates nicht ausnützen darf. Insofern darf also die territoriale Integrität des Zweitstaates nicht beeinträchtigt werden.[[30]](#footnote-30) Im Zusammenhang damit ist die Anweisung der „Due Dilligence“ zu sehen: Es verpflichtet zu einer Orientierung an den besten verfügbaren wissenschaftlichen Techniken. Gemäß dem Ursprungsprinzip[[31]](#footnote-31) sind Umweltbeeinträchtigungen vor allem an ihrer „Wurzel zu verfolgen und zu bekämpfen, d.h. in jenem Staat, in dem sie entstanden sind“. Zudem müssen sie so schnell wie möglich nach ihrer Entstehung bekämpft werden. Es greift erst dann ein, wenn das Vorsorgeprinzip (siehe unten) versagt hat. Weitere Prinzipien sind jene der gegenseitigen Konsultation und Information, sowie jene der Beteiligung und des Zugangs der Öffentlichkeit zu für sie relevanter Information.

Das vor allem für die Biodiversität bedeutendste Prinzip ist jedoch das Vorsorgeprinzip (precautionary principle)[[32]](#footnote-32). Das Prinzip war lange Gewohnheitsrecht, wurde mittlerweile aber auch in einigen Verträgen verankert.[[33]](#footnote-33) Der Grundsatz kann jedoch unter zwei unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden. Die „schwache“ Komponente ist auch gewohnheitsrechtlich anerkannt[[34]](#footnote-34). Sie besteht aus dem Anerkenntnis, die Auswirkungen einer menschlichen Aktivität auf die Umweltressourcen seien wissenschaftlich unsicher, sowie daß von vornherein von einer Schädigung der Umwelt ausgegangen wird. Die andere, starke Perspektive, postuliert gar, daß wissenschaftlich bewiesen werden muss, daß ein Vorgang keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat.[[35]](#footnote-35) Daraus lassen sich sogar Handlungspflichten ableiten. Der internationale Gerichtshof lehnte eine gewohnheitsrechtliche Geltung dieser letzten Perspektiven im Pulp Mills-Fall ab. Es geht bei diesem Prinzip im Unterschied zur Prävention nicht um die Abwehr von Gefahren, sondern darum, einen Weg zu finden, mit dem Risiko menschlicher Aktivität für die Umwelt umzugehen.

In ihrer Mitteilung zur Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips[[36]](#footnote-36) aus dem Jahr 2000 anerkannte beispielsweise auch die europäische Kommission die Zulässigkeit von „Vermarktungsverboten oder dem Rückruf gesundheitsgefährdender Produkte, wenn angesichts möglicher Gefahren für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder aus Gründen des Umweltschutzes dringender Handlungsbedarf besteht und die verfügbaren wissenschaftlichen Daten eine umfassende Risikobewertung nicht zulassen.“

## 3.4 Die Bio-Diversitätskonvention

### 3.4.1 Allgemeines

Ein wesentlicher Regelungsbereich des Umweltvölkerrechts ist auch die Biodiversität, grundgelegt in der Rio-Verordnung aus dem Jahr 1992, die immer noch die wesentliche Rechtsgrundlage darstellt. Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt *(Convention on Biological Diversity/CBD)* wurde 1992 in Rio unterzeichnet und trat 1993 in Kraft. Nicht nur die EU-Mitgliedsstaaten, sondern auch die EU Kommission hat die Konvention ratifiziert.Sie verpflichtet die Mitgliedsstaaten zum Artenschutz im Flora- und Faunabereich. Die Konvention verbindet diese Ziele aber auch mit dem Umweltschutz bzw. dem Ziel der Nachhaltigkeit. Österreich hat die Konvention 1994 ratifiziert[[37]](#footnote-37).

Darüber hinaus stützen sich einige Aktionsprogramme der EU auf die Konvention. So verfasste die EU im Jahr 2006 einen Aktionsplan zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.[[38]](#footnote-38) Zusätzlich bekannte sich die EU in ihrer „Biodiversitätsstrategie 2020“[[39]](#footnote-39) dazu, die Ziele der Konvention verstärkt umsetzen zu wollen, nachdem auf dem Gipfel in Nagoya, Japan im Jahr 2010 festgestellt wurde, daß die meisten Vertragsstaaten die Ziele der Konvention nicht umgesetzt haben.[[40]](#footnote-40) In dieser Strategie setzt sich die EU das Ziel „der Verbesserung des Zustands der europäischen Arten, Lebensräume, Ökosysteme und Ökosystemleistungen“. Die Strategie verfolt sechs Teilziele, unter anderem nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, sowie verbesserte Umsetzung des Naturschutzrechts. Land- und Forstwirtschaft spielt in dieser Strategie daher eine wichtige Rolle. Das Ziel der Biodiversität soll in die Landwirtschaft integriert werden. Ziel ist insbesondere, die Konzentration einzudämmen – am Markt würden sich nur mehr wenige kleine Bauern halten können. Zudem werden kaum mehr landwirtschaftliche Lebensräume erhalten. So wiesen lediglich“ 7 % der Lebensräume und 3 % der Arten einen günstigen Erhaltungszustand auf“[[41]](#footnote-41). Insbesondere wurde das Ziel formuliert, die Biodiversität stärker in die GAP einfließen zu lassen. Zudem sollten Anreize geschaffen werden, um die Landwirte stärker zu einer freiwilligen Beachtung der Biodiversitätsziele zu fördern. Im Dokument heißt es unter anderem: „Kommission und Mitgliedstaaten werden die Einführung von Agrarumweltmaßnahmen fördern, die der Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Landwirtschaft dienen, und Möglichkeiten zur Entwicklung einer Strategie für die Erhaltung der genetischen Vielfalt prüfen“.

Die Biodiversitätskonvention[[42]](#footnote-42) ist auch für die Bio-Landwirtschaft einschlägig, die von Österreich 2005 ratifiziert wurde und durch das Bundesgesetz betreffend das Übereinkommen über die biologische Vielfalt[[43]](#footnote-43) umgesetzt wurde. Ziel ist die Vermeidung eines Verlustes an biologischer Vielfalt[[44]](#footnote-44). Zudem soll diese nachhaltig genutzt werden. Biologische Vielfalt soll somit auf den Ebenen der Lebensräume, der Arten sowie der genetischen Informationen sicher gestellt werden.

Das [Übereinkommen über die biologische Vielfalt von 1992](http://www.biodiv.at/chm/international/biodiv.htm)[[45]](#footnote-45) regelt die Erhaltung der biologischen Vielfalt, sowie die Nutzung ihrer Bestandteile, enthält darüber hinaus aber auch Regelungen zur Vorteilsaufteilung. Es geht dabei um eine ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung ergebenden Vorteile[[46]](#footnote-46). Zentrale Grundsätze der Konvention sind der „Vorteilsausgleich“ zwischen Nutzer und Empfänger der natürlichen Ressourcen, sowie die Nachhaltigkeit. So heißt es in Artikel 1 der Konvention:

„The objectives of this Convention, to be pursued in accordance with its relevant provisions, are the conservation of biological diversity, the sustainable use of its components and the fair and equitable sharing of the benefits arising out of the utilization of genetic resources, including by appropriate access to genetic resources and by appropriate transfer of relevant technologies, taking into account all rights over those resources and to technologies, and by appropriate funding.“[[47]](#footnote-47)

In der Konvention werden unterschiedliche Vielfaltsebenen behandelt und angesprochen, darunter die genetische Information, die Tier- und Pflanzenarten, sowie aber auch die Ökosysteme bzw. Lebensräume. Ein weiteres großes Ziel der Konvention ist daher der Artenschutz: Es sollen möglichst viele verschiedene Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Darüber hinaus normiert auch Bio-Diversitätskonvention eine Kennzeichnungspflicht für gentechnisch veränderte Produkte. In der Folge werden die Bestimmungen im Detail kurz erläuert.

### 3.4.2 Die Regelungen im Detail

In der Folge wird auf die Bestimmungen der Diversitätskonvention nochmals im Detail eingegangen. Insbesondere die Artikel 15 (Gentechnik) sowie 27 sind im Zusammenhang mit der EU-Verordnung und den nordamerikanischen Freihandelsabkommen relevant.

Artikel 3 spricht das Prinzip der beschränkten territorialen Souveränität sowie das Präventionsprinzip nochmals klar an (siehe bereits Kapitel 3.3). Artikel 5 verpflichtet zur gegenseitigen Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten, während Artikel 6 „General Measures f o r C o n s e r v a t i o n a n d S u s t a i n a b l e Use“ normiert: Es wird dazu verpflichtet, Strategien auch auf nationaler Ebene zu entwickeln, um die nachhaltige Biodiversität zu sichern (lit a) bzw. die Ziele dieser Konvention in bereits bestehende Bestimmungen einzubauen. Artikel 7 verpflichtet zu kontinuierlichem Monitoring der Komponenten der Biodiversität (lit b und d), und Artikel 8 lit c verpflichtet die Mitgliedsstaaten dazu, „to Regulate or manage biological resources important for the conservation of biological diversity whether within or outside protected areas, with a view to ensuring their conservation and sustainable use”.

Insbesondere soll der natürliche Lebensraum der Lebewesen erhalten werden (lit d). Artikel 8 enthält auch eine Verpflichtung zur Rehabilitierung und Reparierung beeinträchtigter biologischer Arten (lit f). Bedrohte Tier- oder Pfanzenarten sollen durch geeignete Regulierung geschützt werden. Die Mitgliedsstaaten werden auch angehalten, Anreize für die Unternehmen zu schaffen, Biodiversität aufrecht zu erhalten (Artikel 11). Weiters enthält die Konvention eine Verpflichtung zu kontinuierlicher Forschung und Ausbildung im Bereich der Biodiversität (Artikel 12) sowie zur öffentlichen Bewusstseinsschaffung (Artikel 13). Nach jeder Maßnahme, die umgesetzt wird, soll zudem ein „Impact Assessment“ stattfinden (Artikel 14).

Ein wesentlicher Problembereich, den die Konvention daher zu regeln versucht, ist der Import von gentechnisch veränderten Produkten und Stoffen. Dieser ist nur dann zulässig, wenn das Importland zustimmt und darüber informiert wird. Ein wesentlicher Grundsatz der Konvention ist, daß jeder Mitgliedsstaat selbst regeln kann, welche Arten auf seinem Gebiet zulässig sind, und zwar ohne Begründung und wissenschaftlichen Beleg. Man geht hier auf Nummer Sicher: Im Zweifel kann der Import abgelehnt werden. An dieser Stelle werden sich wesentliche Widersprüche mit den nordamerikanischen Freihandelsabkommen ergeben, wie in Kapitel 7 behandelt wird.

Damit im Zusammenhang steht der Themenkomplex der Gentechnik, den Artikel 15 behandelt: Die Zulässigkeit des Zugangs zu Gentechnik wird grundsätzlich den Staaten selbst überlassen: „Recognizing the sovereign rights of States over their natural resources, the authority to determine access to genetic resources rests with the national governments and is subject to national legislation” (Z1). Artikel 21 etabliert einen Finanzierungsmechanismus für Entwicklungsländer – die Staaten werden hier verpflichtet, diese bei der Umsetzung dieser Konvention zu unterstützen. Alle diese Verpflichtungen gelten allerdings nur „as far as possibl and appropriate“. Es ist also immer auch die Möglichkeit und die Angemessenheit der Maßnahme zu prüfen, was der Konvention etwas an Verbindlichkeit nimmt.

Interessant ist auch Artikel 27, der die Streitschlichtung im Rahmen der Konvention regelt:

„In the event of a dispute between Contracting Parties concerning the interpretation or application of this Convention, the parties concerned shall seek solution by negotiation.”

Sollte ein Kompromiss nicht möglich sein, soll eine „dritte Partei“ entscheiden (Z 3). Z3 normiert sodann Formen der Streitschlichtung, die verpflichtend anzuwenden sind: Dazu gehört entweder die Anrufung eines Schiedsgerichts (Arbitration gemäß Artikel 2 des Annex I) oder des Internationalen Gerichtshofes.

Insgesamt ist zur Biodiversitätskonvention festzuhalten, daß sie den sogenannten „Ökosystemaren Ansatz *("Ecosystem Approach") verfolgt:*  der Mensch ist demnach Teil eines Ökosystems, indem es um Balance und Vorteilsausgleich in Bezug auf die eingesetzten Ressourcen geht. Im Rahmen dieses Ansatzes geht es auch und vor allem um Teilhabe der betroffenen Akteure.

## 3.5 Das Protokoll über die Biologische Sicherheit (Biosafety Protocol)[[48]](#footnote-48)

Das Protokoll über die Biologische Sicherheit (Biosafety Protocol) ergänzt die Biodiversitätskonvention von 1992. Es enthält genauere Bestimmungen über den Handel mit "lebenden gentechnisch veränderten Organismen", sogenannten „GVOs“[[49]](#footnote-49). 2003 ratifizierten das Protokoll 50 Staaten. Das Protokoll wurde ausschließlich von jenen Staaten ausverhandelt, die die Biodiversitätskonvention 1992 unterzeichnet haben. Das Protokoll enthält einige zentrale Punkte, die in der Folge kurz erläutert werden.

Beim Export gentechnisch veränderter Mechanismen, Stoffe und Produkte in andere Staaten sind die Mitgliedsstaaten zur Einhaltung bestimmter Informations- und Verfahrensregeln verpflichtet. Das Exportland muss dem Importstaat eine Evaluierung und Bewertung der Sicherheit dieser Stoffe ermöglichen. Das Importland kann den Import dann verbieten, wenn es Zweifel an der Umweltsicherheit und der Konformität mit den Vorschriften über die Biodiversitätskonvention hat. Auch ohne wissenschaftliche Studien kann der jeweilige Stoff verboten werden, das Verbot muss also nicht begründet werden. Hier finden wir ein Paradebeispiel für das Vorsorgeprinzip. Dieser Grundsatz gilt nicht für gentechnisch verändere Produkte, die im Importstaat sofort zu Lebens- oder Futtermitteln verarbeitet werden. Stattdessen sind die sicherheitsrelevanten Informationen bei einer internationalen Behörde abrufbar. Die Zustimmung des Importstaates ist immer dann erforderlich, wenn diese gentechnisch veränderten Substanzen in die Umwelt freigesetzt werden sollen. Dazu müssen dem Importstaat alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Das Protokoll enthält aber auch Vorschriften zur Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Produkten: Dies betrifft insbesondere gentechnisch verändertes Saatgut. Noch nicht abschließend geregelt ist die Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Produkten mit Anteilen an gentechnisch veränderten Substanzen Bislang sind diese Produkte lediglich mit „kann gentechnisch veränderte Substanzen enthalten“ zu kennzeichnen.[[50]](#footnote-50)

Kritiker sind der Meinung, das Protokoll sei zu wenig bestimmt in Bezug auf konkrete Informationen über die verbotenen gentechnisch veränderten Produkte[[51]](#footnote-51). Aus diesem Grund wurden einige Ergänzungsversuche unternommen – unter anderem kam es 2006 in Brasilien zu einer Ergänzung des Protokolls im Hinblick auf bestimmtere Kennzeichnungsvorschriften. Auch in der EU musste das Protokoll umgesetzt werden, was durch verschiedene Verordnungen geschah.[[52]](#footnote-52)

## 3.6 Umsetzungsrechtsakte der EU

Das Protokoll über die biologische Sicherheit wurde in der EU durch mehrere Rechtsakte umgesetzt, darunter [die EG - Verordnung Nr. 1946/2003/EG über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen](http://www.transgen.de/pdf/recht/2003-1946_cartagena-eu.pdf).; die [EU-Verordnung (1829/2003) über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel](http://www.transgen.de/pdf/recht/2003-1829_gmo-lebens-und-futtermittel.pdf) sowie die [EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18, die die Freisetzung und das Inverkehrbringen von GVOs](http://www.transgen.de/pdf/recht/2001-18_FSRL.pdf) regelt.

Zweck der Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 – grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen ist es, ein Anmelde- und Informationssystem für Exporte von gentechnisch veränderten Produkten in EU-Drittländer zu schaffen. In der Verordnung wird zu diesem Zweck ein Unterschied gemacht zwischen gentechnisch veränderten Produkten, die dazu bestimmt sind, in der Umwelt freigesetzt zu werden, und solchen, die als Lebens- oder Futtermittel zur Verarbeitung eingesetzt werden. Sollen erstere exportiert werden, muss dies bei der national zuständigen Behörde im Drittland gemeldet werden. Sollen hingegen letzte exportiert werden, muss die Informationsstelle für biologische Sicherheit über jene Einfuhr informiert werden. Die Mitgliedsstaaten werden zur Information der Öffentlichkeit verpflichtet, wenn ihnen die Einfuhr eines potentiell GVO enthaltenden Stoffes oder einer Substanz bekannt wird. Zudem muss die EU Kommission konsultiert werden, woraufhin gemeinsam Gegenmaßnahmen gesetzt werden müssen. Die Verordnung definiert genetisch veränderte Organismen als „Organismen, auf die Gentherapie angewendet wurde“. Es wurde daher im Rahmen dieser Verordnung das Vorsorgeprinzip umgesetzt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittelregelt das Verfahren und die Voraussetzungen für die Zulassung von gentechnisch veränderten Produkten. Ziel der Verordnung ist es**, „**die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für Leben undGesundheit des Menschen, Gesundheit und Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Verbraucherinteressenim Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebensmitteln und Futtermitteln sicherzustellen“.[[53]](#footnote-53) Gleichzeitig soll aber auch die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbes und des freien Marktes gesichert werden.

Darüber hinaus legt die Verordnung Bestimmungen zur Kennzeichnung genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel fest. Anwendbar ist die Verordnung auf GVO, die als Lebensmittel verwendet werden, sowie Lebensmittel die GVO enthalten oder aus solchen hergestellt werden. [[54]](#footnote-54)Artikel 3 enthält Bestimmungen zur Zulassung und Überwachung von gentechnisch veränderten Produkten: Diese sind nur dann zugelassen, wenn sie die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt nicht negativ beeinträchtigen[[55]](#footnote-55) sowie die Verbraucher nicht täuschen[[56]](#footnote-56). Gemäß Artikel 4 Absatz 2 dürfen derartige Produkte nicht eingeführt werden, wenn sie nicht nach dieser Verordnung zugelassen worden sind. Daß das Produkt den Anforderungen entspricht, muss der Antragsteller nachweisen.[[57]](#footnote-57) Der Antrag ist an die jeweilige nationale Behörde zu richten.[[58]](#footnote-58) Dann müssen die Kommission und die Öffentlichkeit informiert werden. Die Behörde gibt daraufhin innerhalb von 6 Monaten eine Stellungnahme ab.[[59]](#footnote-59), infolgedessen die Substanz von der Kommission zugelassen oder abgelehnt wird.[[60]](#footnote-60) Artikel 9 regelt die Überwachung: Der Antragsteller muss alle Auflagen erfüllen, die ihm in der Zulassung erteilt wurden, was regelmäßig kontrolliert wird.[[61]](#footnote-61) Die Kommission kann die Zulassung jederzeit ändern, aussetzen oder widerrufen. [[62]](#footnote-62)

Abschnitt 2 enthält Regelungen zur Kennzeichnung[[63]](#footnote-63). So heißt es in Artikel 13: „a) Besteht das Lebensmittel aus mehr als einer Zutat, ist der Zusatz „genetisch verändert“ oder „aus genetisch verändertem [Bezeichnung der Zutat] hergestellt“ (…), so muss es als GVO gekennzeichnet sein.

Kapitel drei bringt schließlich ähnliche Vorschriften zur Zulassung und Überwachung für gentechnisch veränderte Futtermittel. Diese dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier haben sowie die Anwender nicht irreführen und keine Verbraucher schädigen.[[64]](#footnote-64) Auch diese Produkte machen eine Zulassung durch die Kommission erforderlich.[[65]](#footnote-65) Bei all diesen Vorgängen sind stets Transparenzvorschriften einzuhalten.[[66]](#footnote-66)

Die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG (kurz:  EU-Freisetzungsrichtlinie)[[67]](#footnote-67), wiederum bezieht sich auf den Einsatz von GVOs im Rahmen von Experimenten. Sie regelt die Einfuhr und die kommerzielle Nutzung derartiger Produkte. Auch diese Richtlinie folgt dem umweltvölkerrechtlichen Vorsorgeprinzip.

Die Freisetzung derartiger Produkte und Substanzen wird auch gemäß dieser Richtlinie einer Genehmigungspflicht unterworfen. Ist das Produkt jedoch einmal genehmigt, gilt das für und gegen alle Mitgliedsstaaten.[[68]](#footnote-68) Einzige Ausnahme ist Artikel 23: Sollte ein Mitgliedsstaat befürchten, daß durch die Einfuhr eines GVO erheblicher Schaden für die Menschheit oder die Umwelt besteht, kann er ein vorübergehendes Verbot aussprechen. Für dieses "opting - out" ist keine Begründung erforderlich.

Artikel 1 der Richtlinie bestimmt als Regelungszweck vor allem den „Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt“ im Zuge der Einfuhr bzw. der Freisetzung von GVOs. Artikel 3 enthält die Regelungsausnahmen: Jene Produkte oder Organismen, die in Anhang IB aufgeführt sind, unterfallen nicht der Richtlinie. Dazu gehören unter anderem jene Verfahren, im Rahmen derer „nur solche rekombinanten Nukleinsäuremoleküle oder genetisch veränderten Organismen verwendet werden, die durch Mutagenes oder Zellfusion hergestellt werden. [[69]](#footnote-69) Es handelt sich hierbei um spezielle Substanzen bzw. Produkte, die in besonderen Verfahren hergestellt wurden. [[70]](#footnote-70)

Artikel 4 wiederum nimmt Bezug auf das Vorsorgeprinzip: „Die Mitgliedstaaten tragen im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip dafür Sorge, daß alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, damit die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von GVO keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt hat. GVO dürfen nur im Einklang mit Teil B bzw. Teil C absichtlich freigesetzt oder in den Verkehr gebracht werden.“[[71]](#footnote-71)

Anhang II enthält Bestimmungen für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dabei wird zwischen direkten (ohne Kausalkette von Ereignissen“) und indirekten Auswirkungen (mit Kausalkette) auf die Gesundheit bzw. die Umwelt unterschieden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung muss folgenden Prinzipien folgen: Der Prüfung muss ein Vergleich „der schädlichen Auswirkungen erkannter Merkmale von GVO und deren Verwendung mit den schädlichen Auswirkungen der ihnen zugrunde liegenden, unveränderten Organismen und deren Verwendung in einer entsprechenden Situation“[[72]](#footnote-72) zu Grunde liegen. Zudem muss sie wissenschaftlich fundiert ablaufen und sie muss wiederholt werden, wenn neue Informationen zum Produkt bekannt werden. Insofern erfolgt eine ständige Neubewertung des Risikos.

Das Inverkehrbringen des Produkts muss angemeldet und einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. [[73]](#footnote-73) Dies gilt insbesondere für tierische Produkte, die durch Einsatz von Antibiotika entstanden sind. Absatz 3 normiert eine Prüfungspflicht für die Mitgliedsstaaten und die Kommission. [[74]](#footnote-74) Die Behörden in den Mitgliedsstaaten führen regelmäßig Kontrollen durch. [[75]](#footnote-75)

TEIL B (Artikel 6 bis 11) enthält Bestimmungen für „nicht für zum menschlichen Gebrauch bestimmte Arzneimittelwirkstoffe und Kombinationspräparate, die aus einem GVO oder einer Kombination von GVO bestehen oder solche enthalten, soweit ihre absichtliche Freisetzung zu anderen Zwecken als dem Inverkehrbringen durch Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zugelassen ist“. [[76]](#footnote-76) Diese verlangen eine spezifische Umweltverträglichkeitsprüfung, eine ausdrückliche Zustimmung der Kommission zur Freisetzung, sowie einen Plan zur Überwachung und Kontrolle. [[77]](#footnote-77)

Die Anmeldung der Einfuhr bzw. der Freisetzung muss gemäß Artikel 6 bei der Kommission angemeldet werden. Es gibt auch die Möglichkeit eines differenzierten, vereinfachten Anmeldungsverfahren, wenn es sich um ein Produkt bzw. ein GVO Handelt, dessen Umweltauswirkungen hinreichend bekannt sind. [[78]](#footnote-78) Die Voraussetzung für die Anwendung eines solchen differenzierten Verfahrens sind in Anhang V festgelegt. Es wird insbesondere gefordert, daß „die taxonomische Eingruppierung und die Biologie (…) des nicht veränderten (aufnehmenden) Organismus gut bekannt ist“, sowie ausreichende Kenntnis „über die Sicherheit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt des Ausgangsorganismus (falls zutreffend) und des Empfängerorganismus in der Umgebung, in die die Freisetzung erfolgt“ sowie die Wechselwirkungen zwischen Ausgangs- und Empfängerorganismus“ vorliegen. [[79]](#footnote-79)

Artikel 9 enthält Bestimmungen zur Transparenz: Er verpflichtet die Mitgliedsstaaten zu einer regemäßigen Information und Konsultation der Bevölkerung. [[80]](#footnote-80)

TEIL C regelt schließlich das „Inverkehrbringen von GVO als Produkte oder in Produkten“[[81]](#footnote-81) Dazu gehören wiederum ein Anmeldeverfahren[[82]](#footnote-82), im Zuge dessen die im Mitgliedsstaat zuständige Behörde die Übereinstimmung des Produktes bzw. des Organismus mit den Bestimmungen dieser Richtlinie bewertet. [[83]](#footnote-83) Stimmt die Behörde der Einfuhr zu, ist das Produkt für maximal 10 Jahre zugelassen. [[84]](#footnote-84) Die Zustimmung zur Einfuhr durch die Behörde muss schriftlich erfolgen und legt Bedingungen fest, die vom Werber kontinuierlich eingehalten werden müssen. [[85]](#footnote-85)

Artikel 21 enthält Vorschriften zur Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Produkten: Die Vorschriften werden durch die oben genannte Behördengenehmigung festgelegt[[86]](#footnote-86) und müssen der erteilten schriftlichen Zustimmung entsprechen. Die Festlegung eines Schwellenwerts bei Produkten, die Spuren von GVO enthalten können, ist möglich. [[87]](#footnote-87)

## 3.7 Zwischenergebnis

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß das Umweltvölkerrecht in Bezug auf die Biodiversität im Wesentlichen vom Vorsorgeprinzip gekennzeichnet ist, das insbesondere im Bereich des Imports von von gentechnisch veränderten Produkten und Stoffen schlagend wird. Dieser ist nur dann zulässig, wenn das Importland zustimmt, wobei jeder Mitgliedsstaat selbst regeln kann, welche Produkte importiert werden können, und zwar ohne Begründung und wissenschaftlichen Beleg. Man geht hier auf Nummer Sicher: Im Zweifel kann der Import abgelehnt werden. In der Folge werden die europarechtlichen Bestimmungen zur Bio-Landwirtschaft, insbesondere die Bio-Kontrollverordnung, erläutert und in Beziehung zu diesen umweltvölkerrechtlichen Grundsatz gesetzt.

# Europäische Rechtsvorschriften im Bereich der Bio-Landwirtschaft

Wie sehr das Euoparecht den mitgliedsstaatlichen Spieraum bereits beeinflusst, zeigt insbesondere der Bio-Landwirtschaftsbereich. Im Bereich der Biolandwirtschaft und ihrer rechtlichen Regelung war die Republik Österreich weltweit Pionier. Bereits in den 80iger Jahren, noch bevor die EU Regelungen erlassen hat, wurden in Österreich rechtliche Grundlagen geschaffen. Dazu gehörten einige Erlässe des Bundesministeriums im Jahr 1983, sowie 1989 die Überführung dieser Erlässe in einen „Codex Alimentarius Austriacus (Österreichisches Lebensmittelbuch)“[[88]](#footnote-88). Diese Entwicklung gipfelte in den österreichischen Vorschriften für die Bioproduktion von tierischen Erzeugnissen.

Österreich trat im Jahr 1994 der EU bei. Schon damals hatte jedoch die EU Regelungen für die Bio-Landwirtschaft etabliert, die dann auch in Österreich in Geltung gesetzt wurden. Damals stand die EU-Verordnung über biologische Landwirtschaft und ihre Erzeugnisse aus dem Jahr 1991 in Geltung. Sie regelte Kontrolle, Kennzeichnung, Import und Produktion von Bioprodukten und wurde 2009 durch die Basisverordnung 834/2007 ersetzt. Diese erhält die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen. Diese Verordnung 2007 wird wiederum durch den Reformvorschlag aus dem Jahr 2015 sowie der zu erwartenden neuen Verordnung 2016 ersetzt.

## 4.1 Verhältnis von Umweltvölkerrecht und Europarecht

Die EU ist laut Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts[[89]](#footnote-89) als Staatenverbund zu charakterisieren – Die Mitgliedsstaaten bleiben daher souverän, erledigen aber einige Aufgaben gemeinsam. Dennoch wies die EU bis zum Vertrag von Lissabon[[90]](#footnote-90) ein sehr spezifisches Kennzeichen auf, nämlich jenes, daß sie in Säulen aufgebaut war. Während die supranationale Europäische Gemeinschaft (EG) sehr große Kompetenzen hatte, herrschte in den Säulen der justiziellen Zusammenarbeit uns der GASP (gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) intergouvernmentale Zusammenarbeit - das heißt, hier mussten Entscheidungen einstimmig zustande kommen.

Mit dem Vertrag von Lissabon wurden diese Säulen abgeschafft: Die EU ist somit als supranationale Organisation mit Völkerrechtspersönlichkeit[[91]](#footnote-91) zu charakterisieren. Daneben existiert aber nach wie vor die intergouvernmentale GASP. So kann die EU nunmehr mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen völkerrechtliche Verträge abschließen.

Innerhalb der EU-Außenpolitik kann aber wiederum zwischen einer integrierten und einer intergouvernmentalen Außenpolitik unterschieden werden: Zur integrierten Außenpolitik, die die EU alleine regeln kann, gehören unter anderem die Handels- und Entwicklungspolitik. Alle anderen Bereiche fallen in die GASP als Organisation der intergouvernmentalen Außenpolitik. Beide Bereiche müssen nach Art 11 EUV aber koordiniert werden.

Welches sind nun die Kompetenzen der EU auf dem Gebiet der Außenbeziehungen? Zunächst gilt für beide Bereiche der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung: Die EU darf nur in jenen Bereichen tätig werden, die ihr in den Verträgen von den Mitgliedsstaaten übertragen wurden.[[92]](#footnote-92) Es ist zudem zwischen ausschließlichen EU-Kompetenzen und zwischen der EU und den Mitgliedsstaaten geteilten Kompetenzen zu unterscheiden.[[93]](#footnote-93) Art 220 AEUV enthält jedoch nunmehr eine ausschließliche Kompetenz der EU in Bezug auf Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen, und zwar eine Kontaktkompetenz, aber keine Kompetenz zum Vertragsabschluss. Darüber hinaus existieren aber auch implizite, ungeschriebene Unionskompetenzen, wie der EuGH mit seiner sogenannten Implied Powers-Lehre festgestellt hat[[94]](#footnote-94): Diese wurden nun im Vertrag von Lissabon auch kodifiziert.[[95]](#footnote-95) Die EU kann demnach selbst völkerrechtliche Verträge abschließen, wenn damit die Ziele der EU; wie sie in den Verträgen festgelegt sind, gefördert werden. Diese Ziele sind in Art 3 EUV festgelegt und enthalten unter anderem die Erhaltung des Binnenmarktes und der Marktwirtschaft, aber auch den Umweltschutz. Dabei sind aber der Verhältnismäßigkeits- sowie der Subsidiaritätsgrundsatz zu beachten (Erforderlichkeit, Geeignetheit). [[96]](#footnote-96)

Insgesamt ist die EU Kompetenzträgerin der GASP, die jedoch faktisch von den Mitgliedsstaaten dominiert werden. Die völkerrechtliche Vertragsabschlusskompetenz der EU außerhalb der GASP stützt sich im Wesentlichen auf Art 218 AEUV.

## 4.2 EU-Kompetenzen und Gesetzgebungsprozess im Bereich der Landwirtschaft (Art 4 AUEV[[97]](#footnote-97))

Die Kompetenz im Bereich Landwirtschaft ist zunächst zwischen der EU und den Nationalstaaten geteilt. Die Materie fällt unter Art. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die EU hat zur gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zudem Grundsätze erlassen (1958, Konferenz am Lago Maggiore[[98]](#footnote-98)). 1962 wurden die dort beschlossenen Ziele in den drei „Stresa-Grundsätzen“ weiterentwickelt. Der Grundsatz der Markteinheit besagt, daß die EU die nationalen Marktordnungen durch einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen ersetzt, so zum Beispiel gleiche Preise für alle einführen kann. Der Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz besagt, daß Drittlandimporte mit Zöllen versehen werden – er gilt dann nicht, wenn ihr Preis unter dem EU-Preis liegt. Aufgrund des letzten Grundsatzes der finanziellen Solidarität wurde der „Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft“, kurz EAGFL, implementiert. Daraus werden Zahlungen an Landwirte geleistet. Ziele der GAP sind somit zusammenfassend die Lebensmittelversorgung zu erschwinglichen Konditionen (Lebensmittelsicherheit), die Sicherung des bäuerlichen Lebensstandards, sowie die „Stabilisierung der Märkte“. Erklärtes Ziel der GAP ist es aber auch, mit den natürlichen Ressourcen nachhaltig zu wirtschaften. [[99]](#footnote-99)

Die Kompetenzhoheit innerhalb der europäischen Organe wird in Art 43 AEUV konkretisiert. Hierbei entscheiden das europäische Parlament sowie der Rat gemeinsam über Angelegenheiten der Agrarpolitik (ordentliches Gesetzgebungsverfahren[[100]](#footnote-100)). Der Rechtsetzungsprozess folgt daher folgendem Schema: Zunächst erstattet die Kommission eine Gesetzesinitiative (Art 43 Abs 1 AEUV). Danach wird der Vorschlag dem „ordentlichen Gesetzgebungsverfahren“ zugeführt, im Rahmen dessen der Rat und das Parlament gemeinsam eine Entscheidung treffen. Der Initiativvorschlag wird zunächst dem Parlament übermittelt. Das Parlament berät über den Vorschlag in einem Ausschuss und kann Änderungsvorschläge unterbreiten. Dann wird das Papier dem Ministerrat übermittelt. Das Abstimmungsverfahren im Rat wird nach dem Prinzip der „qualifizierten Mehrheit“ durchgeführt.[[101]](#footnote-101) Der Rat kann schon auf dieser Stufe die Version des Parlaments billigen, womit das Gesetz als erlassen gilt. Ansonsten wird das Papier mit seinen Standpunkten dem Parlament zur zweiten Lesung überstellt. Dieses kann dann das Papier annehmen oder aber mit absoluter Mehrheit verwerfen – dann ist der Gesetzgebungsprozess beendet. Lehnt der Rat wiederum die neue Version ab, ist ein Vermittlungsausschuss zwischen dem Parlament und dem Rat einzuberufen. Innerhalb von 6 Wochen muss ein Kompromiss gefunden werden, ansonsten ist der Gesetzgebungsprozess gescheitert. Wird ein gemeinsamer Entwurf zustande gebracht, geht dieser zur dritten Lesung wiederum ins Parlament. Dieses muss mit absoluter, der Rat mit qualifizierter Mehrheit zustimmen.

Insgesamt ist also festzuhalten, daß die europäische Politik im Agrarbereich, und damit auch in Bezug auf die Bio-Landwirtschaft, eine Balance wahren muss zwischen dem Verbraucher- und dem Umweltschutz sowie den Regelungen des Binnenmarktes.

## 3.2 EU-Verordnung 1991[[102]](#footnote-102)

Die erste europaweite Regelung der Bio-Landwirtschaft war die VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91 DES RATES vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel.

Die Verordnung fand Anwendung auf landwirtschaftliche Produkte, wenn sie als solche gekennzeichnet waren[[103]](#footnote-103). Es waren aber nur jene Produkte erfasst, die pflanzliche Erzeugnisse darstellten und nicht verarbeitet waren (lit a), für den menschlichen Verzehr bestimmt und pflanzlichen Ursprungs waren (lit b) oder bestimmte Futtermittel (lit c). Nicht von der Verordnung erfasst waren hingegen Futtermittel für Haus- oder Pelztiere.

Definiert wurde ein Bio-Erzeugnis in Artikel 2 der Verordnung: Demnach stammte ein Erzeugnis dann aus Bio-Landwirtschaft, wenn „in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, daß das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den in Artikel 6 genannten Produktionsregeln gewonnen wurden“[[104]](#footnote-104).

Jene Produktionsregeln wurden also in Artikel 6 der betreffenden Verordnung näher konkretisiert. Demnach durften ausschließlich Erzeugnisse mit bestimmten Inhaltsstoffen verwendet werden, die in den Anhängen der Verordnung aufgelistet waren. Saatgut durfte nicht aus genetisch verändertem Material bestehen (Abs 2). Artikel 5 der Verordnung normierte Etikettierungserfordernisse. Werbung mit biologischer Landwirtschaft war nur dann zulässig, wenn „sich die Kennzeichnung eindeutig auf die landwirtschaftliche Erzeugung bezieht“ (lit a), wenn „das Erzeugnis gemäß den Vorschriften des Artikels 6 erzeugt wurde“ (lit b), sowie wenn „es von einem Unternehmen erzeugt oder eingeführt wurde, für das die Kontrollmaßnahmen der Artikel 8 und 9 gelten“ (lit c)

Artikel 8 der Verordnung enthielt schließlich Vorschriften über das Kontrollsystem: Dazu gehörte insbesondere eine Verpflichtung des Unternehmens, die Erzeugung bei der zuständigen Behörde zu melden (Abs 1). Artikel 9 normierte, daß auch private Stellen als Kontrollstellen fungieren konnten (Abs 5). Absatz 6 wies den Kontrollbehörden die folgenden Aufgaben zu:

a) Gewährleistung der Objektivität der Kontrollen

b) Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrolle, sowie

c) die Erfassung der festgestellten Unregelmäßigkeiten und/oder Verstöße und verhängten Sanktionen.

Auch Produkte aus Drittländern mussten den Etikettierungs- sowie den Erzeugungsvorschriften entsprechen (Art. 11), wenn die betreffenden Unternehmen auch im Drittland einer gleichartigen Kontrolle unterworfen waren.

Zusammenfassend hatte die Verordnung aus dem Jahr 1991 nur den ökologischen Pflanzenbau, die Zertifizierung sowie deren Verarbeitung zum Inhalt. Sie ersetzte die österreichischen Kodizes zur biologischen Landwirtschaft, die noch vor dem EU-Beitritt gültig waren. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates wurde zum ersten Mal rechtverbindlich definiert, was biologische bzw. ökologische landwirtschaftliche Produktion überhaupt ist, sowie Kontroll- und Kennzeichnungsvorschriften eingeführt. Zudem wurden Regelungen für die Einfuhr aus Drittländern getroffen.

## 3.3 EU-Verordnung 2007[[105]](#footnote-105)

Die Verordnung von 1991 wurde in die „Bio-Verordnung Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die [ökologische/biologische Produktion](https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96kologische_Landwirtschaft) und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen“ überführt. Sie enthielt ebenfalls Bestimmungen zur Produktion und Kontrolle landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die mit Bio-Kennzeichen versehen waren. Ziel der Verordnung war vor allem, die Bestimmungen der VO von 1991 zu vereinfachen und zu straffen.

Der Unterschied dieser Verordnung zu ihrem Vorgänger 1991 war vor allem, daß hier die Grundsätze der biologischen Landwirtschaft stärker betont wurden[[106]](#footnote-106). In den Durchführungsvorschriften ergaben sich aber keine bedeutenden Veränderungen zur Verordnung von 1991. Eine wichtige Reform war, daß keine Genehmigungen durch die Kontrollstellen mehr notwendig waren. Darüber hinaus konnten von nun an medizinische Behandlungen an Tieren unter geänderten Bedingungen durchgeführt werden[[107]](#footnote-107).

Gemäß Art 1 Absatz 2 der Verordnung wurden neue Erzeugnisse Teil des Regelungswerkes. Dazu gehörten nunmehr auch Fisch und Meeresalgen, Weine, Heimtierfuttermittel und Hefe[[108]](#footnote-108). Zudem wurden neue Ziele eingefügt, die sich vor allem in den Artikeln 3 bis 7 der Verordnung wiederfanden. Stärkere Beachtung sollten ab jetzt die Qualität der Produkte, aber auch die Nachhaltigkeit, daher unter anderem der Umweltschutz, finden. Zudem wurde auch der Erhalt bzw. die Förderung des Klimas und der natürlichen Ressourcen, wie Böden sowie Flora und Fauna, zum Ziel erklärt. Wesentlicher Teil dieser Vorgehensweise war auch das Verbot der Verwendung von externen Produktionsmitteln.

Neu an der Verordnung war insbesondere die Festlegung von Kriterien für die Aufnahme von Stoffen im Rahmen der Erzeugung[[109]](#footnote-109). Diese waren ab sofort nur dann zulässig, wenn sie aus natürlichem Ursprung stammten sowie alternativlos waren. Zudem wurde der Ausschluss von Gentechnik, der grundsätzlich weiterhin galt, präzisiert. Das Verbot bezog sich nunmehr auf gentechnisch veränderte Organismen (GVO), als auch auf daraus hergestellte Erzeugnisse. Ausnahmen waren Zusatzstoffe für Lebensmittel, sowie Tierarzneimittel, wenn diese sonst nicht am Markt erzielt werden konnten. Für diese Zusatzstoffe existierten jedoch Zulassungsverfahren. Biologische Erzeugnisse durften eine Verunreinigung von maximal 0,9 Prozent aufweisen. Ansonsten war es unzulässig, ihnen den Titel biologisch bzw. gentechnikfrei zu verpassen.

Zudem enthielt die neue Verordnung ein neues Kapitel, indem Regelungen über Ausnahmen getroffen wurden, die nie unbefristet gewährt und auf ein Minimum begrenzt wurden. Striktes Kriterium dabei war die Erforderlichkeit. Im Wesentlichen waren die Gründe für Ausnahmen vom Regelungsschema auf die fehlende Verfügbarkeit von Alternativen bzw. Katastrophen beschränkt[[110]](#footnote-110). Diese Ausnahmen mussten zudem durch einen sogenannten Regelungsausschuss genehmigt werden.

Zudem folgte das neue System in stärkerem Maße als der Vorgänger dem Modell einer Selbstregulierung der Landwirte: Diese wurden angehalten, durch detaillierte Aufzeichnungen selbst zu kontrollieren, während von Genehmigungen durch die Behörde stärker Abstand genommen wurde[[111]](#footnote-111). Die Genehmigungspflicht entfiel insbesondere im Bereich der Düngemittel sowie des Pflanzenschutzes, sowie auch beim Tierkauf und beim Einsatz von Tierbehandlungsmitteln. Bei Letzteren wurde die Genehmigungs- durch eine Mitteilungspflicht ersetzt. Davon betroffen sind auch die Reinigungsmaßnahmen – auch hier entfiel eine Genehmigung. Genehmigungspflichtig blieben vor allem strukturelle Regelungen im Bereich der Tierhaltung (Größe von Legeplätzen, Stallausläufe, etc.).

Des Weiteren wurden Bestimmungen im Bereich Pflanzenanbau geändert: So konnten ab sofort organische Düngemittel ohne Beschränkungen zugekauft werden, wenn ihr Bedarf ordnungsgemäß dokumentiert wurde. Weiterhin verboten blieb der Einsatz von Düngemittel aus industrieller Tierhaltung. Die Verordnung ließ unter bestimmten Bedingungen auch chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel zu (im Wesentlichen bei Nicht-Verfügbarkeit von Alternativen). Die einzige Einschränkung war, daß jener Teil nicht mit dem verzehrbaren Teil der Pflanze in Berührung kommen durfte.

Zudem wurden die Regelungen zur Umstellung auf Biobetrieb gestrafft[[112]](#footnote-112). Die verfügbare Zeitspanne betrug nunmehr bei gleichzeitiger Umstellung aller Betriebsbereiche 24 Monate. Wurde nicht gleichzeitig umgestellt, blieb die Umstellungszeit je nach Tierart unterschiedlich. Weiterhin verboten blieb auch die Hydrokultur. Verschärft wurden hingegen die Bestimmungen in Bezug auf die Tierhaltung, die immer flächenabhängig ausgestaltet sein musste. Zur Fütterung war ab sofort Muttermilch vorzuziehen. Beschränkungen galten auch bei der Anbindehaltung von Rindern in alten Gebäuden, sowie bei der Endmast (zeitliche Beschränkung), als auch bei den Wasserbecken im Rahmen der Geflügelhaltung.

Darüber hinaus wurden die Bestimmungen in Bezug auf die Verarbeitung gestrafft und geklärt. Zusatzstoffe in Lebens- und Futtermitteln waren demnach zu vermeiden. Die Bestandteile der verarbeiteten Produkte sollten zudem möglichst ökologisch und natürlich sein. Ausnahmen wurden implementiert für den Fall, daß andere Stoffe nicht verfügbar waren. Diese Bestandteile, aus denen Bio-Produkte hergestellt werden, mussten überwiegend landwirtschaftlichen Ursprungs sein.

Für die Kennzeichnung der Produkte galt ab sofort, daß hierzu das Logo der Europäischen Gemeinschaft verpflichtend verwendet werden musste[[113]](#footnote-113). Die Produkte mussten mit genauer Herkunftsangabe und einer Codenummer versehen werden. Wurden die Produkte aus Drittländern eingeführt, war die Verwendung des Gemeinschaftslogos fakultativ. Die Produkte mussten ab sofort zu mindestens 95 % aus Bio bestehen, ansonsten war die Verwendung des Gemeinschaftslogos unzulässig. Die Verordnung veränderte darüber hinaus auch die Kontrollbestimmungen, die zwar grundsätzlich ähnlich blieben, jedoch eine Akkreditierung der Kontrollstellen vorsahen. Zertifikate wurden ab sofort nach einem einheitlichen Muster erstellt. Nach dem Grundsatz der Risikoorientierung sollten Häufigkeit und Ablauf der Kontrollen durch Risikobewertung festgelegt werden. Kontrolliert wurde zudem nunmehr bereits vor dem Inverkehrbringen. Diese Kontrollen wurden vorher erst nach der Vermarktung durchgeführt. Auch die Importbestimmungen wurden neu geregelt: Auch in Drittländern musste daher ab sofort nach den Richtlinien der Basisverordnung erzeugt werden. Importe mussten daher nicht mehr einzeln genehmigt werden. Für die Kontrollstellen der Drittländer ist nun ebenfalls eine Akkreditierung erforderlich.

Insgesamt kann also festgehalten werden: Der Bio-Landbau funktioniert gemäß der Verordnung 2007 nach dem Prinzip des „geschlossenen Kreislaufs“: Es werden vorwiegend interne, d.h. selbst produzierte Produktionsmittel verwendet, und keine externen. Die einzigen externen Produktionsmittel, die unter bestimmten Umständen verwendet werden dürfen, sind

* Natürliche sowie naturgemäß erzeugte Stoffe
* Sowie mineralische Düngemittel, die nur schwer aufgelöst werden können.

Synthetische Produktionsmittel sind ausnahmsweise dann zulässig, wenn Alternativen nicht verfügbar sind. Diese ausnahmsweise zulässigen Stoffe finden sich in den Anhängen der Durchführungsverordnung  (EG) Nr. 889/2008 (siehe Kapitel 3.4).

Bio-Lebensmittel müssen adäquat gekennzeichnet werden, wobei sie nur dann die Bezeichnung „Bio“ tragen dürfen, wenn 95 % ihres Produktionsprozesses den europäischen Standards entsprechen. Genetisch veränderte Mittel dürfen zur Produktion nicht eingesetzt werden (jedoch gilt eine Obergrenze von 0,9 % GVO, unter der nichts angegeben werden muss).

Einfuhren aus Drittländern sind nur dann zulässig, wenn diese Produkte unter denselben Bedingungen erzeugt wurden wie innerhalb der EU. Nach der Verordnung 1991 war die Einfuhr solcher Erzeugnisse noch unflexibel: Die Erzeugnisse benötigten ein EU-Zertifikat und mussten von den EU-Ländern selbst kontrolliert werden. Nach der Verordnung 2007 wurden diese Regelungen flexibilisiert: In den Nicht-EU-Ländern wurden Kontrollstellen eingerichtet, die durch die EU-Kommission überwacht werden. Die Verordnung sorgte im Ergebnis für eine stärkere Harmonisierung der einzelstaatlichen Vorschriften im Bereich der Bio-Landwirtschaft. aHarmHar

## 3.4 EU-Durchführungsverordnung 2008[[114]](#footnote-114)

Die Durchführungsverordnung 2008 „(EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle“ regelt insbesondere, welche Produkte sich in Bio-Produkten wiederfinden dürfen: Mit einigen Ausnahmen wie Himbeeren oder Stachelbeeren dürfen dies nur Produkte aus Bio-Landwirtschaft sein. Zudem darf auch das Geliermittel Pektin oder bestimmte Verdickungsmittel verwendet werden. Verboten sind synthetische Farbstoffe oder Geschmacksverstärker. Artikel 1 der Verordnung regelt ihren Gegenstand und ihren Geltungsbereich. Sie verweist auf die Bestimmungen für die biologische Produktion, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 festgelegt sind. Absatz 2 enthält die Ausnahmen, also jene Produkte, die nicht von der Durchführungsverordnung umfasst sind (insbesondere Algen aus dem Meer, Hefen als Futtermittel sowie Erzeugnisse aus Aquakultur).

Artikel drei normiert detaillierte Bestimmungen zur Düngung und Bewirtschaftung des Bodens. Als Düngemittel dürfen dementsprechend nur jene Stoffe verwendet werden, die in Anhang I der Durchführungsverordnung aufgelistet sind[[115]](#footnote-115). Die Unternehmer werden hierbei zur Buchführung verpflichtet. Die Menge des einsetzbaren Düngers tierischer Herkunft regelt Absatz 2 (sie darf 170 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar nicht überschreiten). Absatz 4 erlaubt den Einsatz von Mikroorganismen im Zusammenhang mit der Düngung unter bestimmten Umständen.

Gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung dürfen nur die in Anhang II der Verordnung aufgelisteten Mittel verwendet werden, wenn die Produkte auf die sich die Verordnung (EG) Nr. 834/ 2007 bezieht, nicht angemessen vor Schädlingen und Krankheiten geschützt werden können. Auch hierüber sind die Unternehmer verpflichtet, Buch zu führen. Werden zur Verbreitung der Stoffe Fallen eingesetzt, muss gewährleistet werden, daß diese Stoffe nicht in der Umwelt verbreitet werden. Diese müssen ordnungsgemäß entsorgt werden und dürfen nicht mit anderen Pflanzen in Berührung kommen.

Artikel 6 enthält Bestimmungen über die Pilzproduktion: Hierbei dürfen nur Substrate verwendet werden, die aus Stallmist oder tierischen Exkrementen bestehen und die ausschließlich aus biologisch wirtschaftenden Betrieben stammen[[116]](#footnote-116). Zudem darf auch chemisch nicht behandelter Torf sowie chemisch nicht behandeltes Holz verwendet werden.

Zudem enthält die Durchführungsverordnung Produktionsvorschriften für den Einsatz von Rindern, Geflügel, Ziegen, Schafen sowie Bienen. Artikel 8 regelt die Herkunft der Tiere: So normiert Absatz 1, daß die Herkunft biologischer Tiere sich insbesondere nach ihrer Fähigkeit richten muss, sich an die Umweltbedingungen anzupassen. Einheimische Rassen sind daher zu bevorzugen. Artikel 9 enthält Regeln über die Herkunft nichtbiologischer Tiere. Diese können zu Zuchtzwecken in einem Betrieb unterstellt werden, jedoch nur dann, wenn biologische Tiere aus irgendeinem Grund nicht verfügbar sind[[117]](#footnote-117). Zudem enthält Artikel 9 noch einige weitere Beschränkungen, wie ein Mindestalter für Büffel, Kälber und Fohle, sowie eine Höchstaltersbegrenzung für Ziegen. Weibliche Säugetiere aus dieser Gruppe können zudem nicht unbegrenzt verwendet werden (bis zu maximal 10 % des Bestandes bei Rindern, bis zu 20 % bei Schweinen und Schafen). Absatz 4 enthält Ausnahmen zu dieser Regelung.

Regelungen zur Unterbringung der Tiere enthalten die Artikel 10 bis 12. Artikel 10 verpflichtet vor allem zu einer ausreichenden Luftzufuhr, sowie einer idealen Temperatur und Tageslicht. Die Stallhaltung muss den „Verhaltensbedürfnissen der Tiere Rechnung tragen“[[118]](#footnote-118). Anhang III der Verordnung enthält Mindeststallflächen und Mindestfreilandflächen.

Unterbringungsvorschriften und Haltungspraktiken für Geflügel werden in Artikel 12 normiert. Die Haltung in Käfigen ist beispielsweise untersagt. Geflügel, das im Wasser lebt, muss Zugang zu geeigneten Wasserstellen haben. Absatz 3 normiert Mindestanforderungen für die Geflügelstelle: Diese muss eine feste Beschaffenheit, Sitzstangen und eine Kotgrube aufweisen, mit Streumaterial bedeckt sein und es müssen Ein- und Ausflugklappen vorhanden sein. Zudem bestehen Kapazitätsgrenzen für die Hühner. Absatz 4 schreibt ein Mindestmaß an natürlicher Lichtzufuhr vor. Gemäß Absatz 5 müssen die Hühner zur Schlachtung ein gewisses Mindestalter aufweisen. Ähnliche Anforderungen existieren für die biologische Produktion mit Hilfe von Bienen[[119]](#footnote-119).

Artikel 14 normiert zudem, daß für bestimmte Tierarten, insbesondere Pflanzenfresser, Zugang zu Weideland bzw. Freiflächen vorgesehen sein müssen. Eine angemessene Besatzdichte wird gemäß Artikel 15 vorgeschrieben. Hierzu legt die Behörde jeweilige Grenzwerte fest. Flächenunabhängige Tierhaltung ist gemäß Artikel 16 verboten. Das ist jene Tierhaltung, „bei der der Tierhalter keine landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet und/oder keine schriftliche Vereinbarung mit einem anderen Unternehmer getroffen hat“. Auch die gleichzeitige Haltung biologischer und nichtbiologischer Tiere wird geregelt[[120]](#footnote-120): So muss deren Aufenthaltsort strikt getrennt werden.

## 3.5 Verordnung der Kommission zur Einfuhr biologischer Erzeugnisse aus Drittländern 2008[[121]](#footnote-121)

Die „**Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern“ regelt** die Durchführungsvorschriften für die Einfuhr konformer Erzeugnisse und die Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Hierzu erstellt die europäische Kommission ein Verzeichnis der im Drittland anerkannten Kontrollbehörden[[122]](#footnote-122), die in Anhang I aufgelistet sind. Das Verzeichnis wird im Internet veröffentlicht und enthält insbesondere Namen und Anschrift der Kontrollbehörde, die Drittländer, die Erzeugniskategorien sowie deren Internet-Adresse. Anträge der jeweiligen Kontrollbehörde auf Aufnahme in das Verzeichnis werden von der Kommission geprüft[[123]](#footnote-123). Der Antrag muss den Tätigkeitsbereich der Kontrollbehörde, die Art und die Menge der aus Drittländern stammenden Erzeugnisse, eine Erklärung über die Anwendung der Titel II, III und der Verordnung 2007 (Produktionsvorschriften), sowie die Anzahl der Unternehmer. Außerdem muss im Antrag bestätigt werden, „die Kontrollbehörde ihre Kontrolltätigkeiten tatsächlich gemäß diesen Vorschriften und Anforderungen durchgeführt hat“[[124]](#footnote-124). Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme in das Verzeichnis regelt Artikel 5, nämlich unter anderem eine Mitteilungspflicht der Kontrollstelle bezüglich Änderungen im Verzeichnis, einer Berichtspflicht (Jahres- und Bewertungspflicht), sowie die Verpflichtung zur Rechtsauskunft für die Kontrollbehörden[[125]](#footnote-125).

Gemäß Artikel 6 benötigen die betreffenden Unternehmen für die Einfuhr aus Drittländern eine bestimmte Bescheinigung, die von der Kontrollbehörde ausgestellt wird. Artikel 7 bestimmt, daß „die Kommission ein Verzeichnis der anerkannten Drittländer gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erstellt“. Dieses enthält „für jedes Drittland alle Informationen, die erforderlich sind, um überprüfen zu können, ob die in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Erzeugnisse dem Kontrollsystem des gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannten Drittlands unterworfen wurden.“ Die Artikel 13 ff enthalten Zollbestimmungen.

Im Ergebnis wurde daher die komplizierte Regelung zur Einfuhr aus Drittländern vereinfacht: Die betreffenden Staaten mussten nunmehr nicht jede einzelne Sendung kontrollieren, sondern dies wird nun von in den Drittländern befindlichen Kontrollstellen erledigt, deren Tätigkeit als Ganzes durch die EU-Kommission überwacht wird.

# Die geänderte Bio-Kontrollverordnung 2015[[126]](#footnote-126) und ihre Entstehungsgeschichte

Eine qualitätsvolle Produktion von Bio-Landwirtschaftsprodukten erfordert gewisse Kontrollmaßnahmen der Landwirte. Gleichzeitig stehen die europäischen Landwirtschaften unter wirtschaftlichem Druck. Es herrscht damit ein großer Interessengegensatz zwischen den ökonomischen Interessen der Landwirte, und den Qualitätsinteressen der Verbraucher. Insbesondere fordern die Landwirte fairen Wettbewerb und einheitliche Standards über die EU hinweg[[127]](#footnote-127).

Um diese Ängste und Sorgen einzudämmen, konnten sich die Landwirtschaftsminister der EU im April 2015 auf eine neue Bio-Kontrollverordnung einigen[[128]](#footnote-128). Im März 2014 legte die EU-Kommission einen Reformvorschlag[[129]](#footnote-129) für die Verordnung 2007 vor, der von nationalen Regierungen, aber auch von diversen Interessenverbänden stark kritisiert wurde. Im Juni 2015 einigten sich die Landwirtschaftsminister schließlich auf einen neuen Entwurf. Die betreffende Stellungnahme des europäischen Parlaments dazu wurde am 23. Oktober 2015 veröffentlicht[[130]](#footnote-130). Mit dieser Reform sollte die Bio-Verordnung aus dem Jahr 2007[[131]](#footnote-131) revidiert werden. Kernfrage der Reform war, **wie streng die Bio-Landwirte beim Anbau kontrolliert werden und welche Anforderungen sie erfüllen müssen, um die Produkte mit dem Etikett „Bio“ verkaufen zu dürfen.**

Schon zuvor wollte die EU die Regelungen ändern, was aber insbesondere in Österreich auf Kritik stieß, weil die Verordnung als „zu bürokratisch“[[132]](#footnote-132) betrachtet wurde. Weitere Kritik betraf die bis dahin nicht mögliche Teilbetriebsumstellung: Die Verordnungsentwürfe sahen lange nicht vor, daß die Landwirte nur einen Bereich ihres Betriebes Bio betreiben konnten. Diese Streitpunkte wurden mit der Kontrollverordnung in einigen Kompromissen beseitigt.

In diesem Kapitel werden die zentralen Änderungspunkte sowie die Argumente der Stakeholder in der darauffolgenden Debatte nachgezeichnet.

## 5.1 Reformvorschlag der Kommission im März 2014

Der Änderungswunsch wurde von der europäischen Kommission insbesondere mit der dynamischen Entwicklung des Bio-Marktes begründet. So könne der europäische Rechtsrahmen nicht mit diesem dynamischen Markt mithalten. Die Produktions- und Kennzeichnungsvorschriften seien daher nicht mehr mit den Nachfrageentwicklungen vereinbar[[133]](#footnote-133). Zudem wären die Kennzeichnungsvorschriften mittlerweile zu komplex geworden. Die Regelungen für die Kontrolle seien zudem mangelhaft.

Darüber hinaus hatte der Reformvorschlag auch zum Ziel, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Ziele des Reformvorschlages waren daher insbesondere die „Beseitigung von Hindernissen für die nachhaltige Entwicklung der biologischen Produktion, die Sicherung des Wettbewerbs für Landwirte und Unternehmen, insbesondere um den Binnenmarkt zu fördern, sowie das Vertrauen der VerbraucherInnen zu erhalten bzw. zu stärken“[[134]](#footnote-134).

In der Verordnung 2007 wurde bereits festgelegt, daß die darin enthaltenen Regelungen von der Kommission regelmäßig evaluiert werden und diese darüber dem Rat und dem Parlament Bericht erstatten würde. Bereits 2013 kam es auf einer Tagung zu einem Bericht[[135]](#footnote-135) mit Schlussfolgerungen, der von den Stakeholdern auch angenommen wurde. Damit wurde die Kommission beauftragt, die bestehenden Regelungen weiter zu entwickeln, sowie die Komplexität der Bestimmungen zu reduzieren. Ziel der Reform war es insbesondere, die Bürokratie zu verringern, mit explizitem Verweis auf die Strategie Europa 2020, mit der insbesondere auch eine umweltverträglichere Wirtschaft geschaffen werden sollte. Das Ziel der Nachhaltigkeit wird aber in ständiger Wechselwirkung mit dem Ziel einer Verwirklichung des Wettbewerbs gesehen[[136]](#footnote-136).

Im Vorfeld der Veröffentlichung des Reformvorschlages wurden zahlreiche Konsultationen durchgeführt. Dazu hatte die Kommission Sachverständige hinzugezogen, die bereits 2013 in einer Konsultation online befragt wurden[[137]](#footnote-137). Neben Interessenverbänden meldeten sich hierbei vor allem auch EinzelbürgerInnen zu Wort. In diesen Debatten stellte sich vor allem heraus, daß die Themenbereiche Umweltschutz und Qualität der Lebensmittel für die Stakeholder im Vordergrund standen. Eine bedeutende Forderung der Stakeholder war auch eine Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften, um die Rechtssicherheit zu stärken. Deshalb wurde auch die Abschaffung der zahlreichen Ausnahmebestimmungen in der Verordnung angeregt. Das Kontrollsystem, so die Forderungen, sollte durch eine elektronische Zertifizierung verbessert werden.

Die Konsultation ergab schließlich, daß die Stakeholder vor allem an einer Rückbesinnung auf die Grundsätze der biologischen Landwirtschaft interessiert waren. Es wurde ein Szenario entwickelt, das insbesondere die stärkere Konzentration auf die Vorzüge der Bio-Landwirtschaft beinhaltete – was auch bedeutete, daß Ausnahmeregelungen abgeschafft werden sollten. Diese Vorgehensweise wurde einer Verbesserung des Status Quo durch stärkere Regulierung vorgezogen[[138]](#footnote-138). Aus diesen Konsultationen wurden folgende Ziele für die Reform abgeleitet:

* Förderung der biologischen Betriebsmittel
* Vereinfachung und Reduktion der Produktionsvorschriften
* Stärkere Harmonisierung
* Stärkung des Vertrauens der Verbraucher, was insbesondere durch ein optimiertes Kontrollsystem erreicht werden sollte
* Abschaffung von Ausnahmen: Dadurch erhoffte man sich bessere Tierschutzbedingungen sowie positive Umweltauswirkungen.
* Vereinfachung der Vorschriften zur Stärkung der Rechtssicherheit.

Aus diesen Überlegungen ergaben sich folgende Grundsätze des Reformvorschlages: So sollten die Produktionsvorschriften verschärft und harmonisiert werden. Ausnahmen sollten abgeschafft werden, es sei denn, eine Fristenregelung sei aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig. Dies betrifft insbesondere Naturkatastrophen.

Eine Verschärfung der Produktionsvorschriften solle sich insbesondere auch darin manifestieren, daß „der Umstellungszeitraum im Prinzip nicht länger rückwirkend anerkannt werden“ könne[[139]](#footnote-139). Zutaten mussten ausschließlich aus biologischer Produktion stammen. Bis auf Kleinunternehmer sind alle Unternehmer verpflichtet, ihre Produktion umweltschonender zu gestalten. Die Rechtsvorschriften für das Kontrollsystem werden in einem einzigen Dokument vereinheitlicht. Der Vorschlag bekennt sich auch weiterhin zu einer Stärkung des „risikobasierten Ansatzes“ in der Kontrolle. Das bedeutet insbesondere, daß „die in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehene Verpflichtung zur jährlichen Überprüfung der Konformität aller Unternehmer abgeschafft wird“. So werden Unternehmer mit höherem Risiko öfter kontrolliert als solche ohne Risiko. Zudem wurden die Vorschriften zu den Gebühreneinhebungen transparenter gestaltet. Auch die Offenlegungspflichten wurden verschärft. Eine Gruppenzertifizierung wurde für Kleinlandwirte eingeführt.

Auf der Basis der Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sollten daher 37 der 135 Verpflichtungen in den Rechtsvorschriften sollten beseitigt werden[[140]](#footnote-140). Ausnahmen von den Regelungen zu schaffen ist den Mitgliedsstaaten nunmehr wesentlich erschwert. Der risikobasierte Kontrollansatz wird verstärkt. Der Aufbau der neuen Verordnung gliedert sich nun wie folgt:

Artikel 2 regelt den Geltungsbereich. Darin heißt es:

„Diese Verordnung gilt für die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie für einige andere Erzeugnisse, die in Anhang I dieser Verordnung aufgelistet sind, sofern diese landwirtschaftlichen Erzeugnisse und anderen Erzeugnisse dazu bestimmt sind, als ökologische/biologische Erzeugnisse produziert, aufbereitet, vertrieben, in Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt zu werden.“[[141]](#footnote-141). Sowie „Diese Verordnung findet auf alle Unternehmer Anwendung, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung oder des Vertriebs von Erzeugnissen im Sinne von Absatz 1 tätig sind.“[[142]](#footnote-142)

Die Verordnung enthält auch eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, nationale Bestimmungen zur Kontrolle oder Kennzeichnung zu schaffen[[143]](#footnote-143). Kapitel 3 regelt sodann die Grundsätze der ökologischen Produktion. Artikel 4 der Verordnung enthält diesbezüglich die folgenden Grundsätze:

* Die Nachhaltigkeit von Luft, Wasser und Boden[[144]](#footnote-144)
* die Tier- und Pflanzengesundheit
* Förderung der Biodiversität (lit b)
* Verantwortung im Umgang mit Ressourcen, insbesondere Energie (lit c)
* Beachtung der Standards im Tierschutz (lit d)
* Beachtung des biologischen Prozesses (Verwendung lebendiger Organismen, keine Verwendung von GVO)
* Beschränkung externer Produktionsmittel (f) (natürliche oder Produktionsmittel aus biologischer Produktion, schwer lösliche mineralische Düngemittel).

Spezifische Vorschriften für die landwirtschaftliche Tätigkeit und die Aquakultur enthält Artikel 5: Er schreibt insbesondere die „Erhaltung und Förderung des Lebens im Boden sowie der natürlichen Fruchtbarkeit (lit a), die Minimierung der Verwendung von nicht erneuerbaren Ressourcen (lit b), die Wiederverwertung von Abfallstoffen und Nebenerzeugnissen (lit c), die Erhaltung der Pflanzengesundheit (d), die Wahl von Tierrassen unter Berücksichtigung ihrer Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Bedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten oder Gesundheitsprobleme (lit e), die Beachtung eines hohen Tierschutzniveaus unter Berücksichtigung artspezifischer (lit f), die Verfütterung ökologischer/biologischer Futtermittel (lit g) sowieden Verzicht auf Gentechnik (lit h)“ vor[[145]](#footnote-145).

Gemäß Artikel 6 der Verordnung muss darauf geachtet werden, daß biologische Lebensmittel nur aus Zutaten biologischen Ursprungs hergestellt werden. Auch die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse müssen biologisch sein. Beschränkt werden in lit c auch die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, die nicht aus biologischer Abstammung stammen. Produktionsvorschriften werden in Kapitel III zusammengefasst. Artikel 7 bestimmt, daß der gesamte Betrieb nach biologischen bzw. ökologischen Prinzipien zu bewirtschaften ist[[146]](#footnote-146). Zum Einsatz kommen dürfen lediglich in Artikel 19 genannte Erzeugnisse und Stoffe (Lit b). Lit c schließt die Verwendung „ionisierender Strahlen zur Behandlung ökologischer/biologischer Lebens- oder Futtermittel“ aus. Zudem werden Unternehmer verpflichtet, ein Umweltmanagementsystem einzuführen (lit d).

Artikel 8 enthält die stark umstrittenen Regelungen zur Umstellung auf einen Biobetrieb. Hier gilt ein spezieller Umstellungszeitraum für Landwirte sowie Unternehmer, die einen Betrieb mit Meeresalgen und Auqakultur[[147]](#footnote-147) betreiben. Produkte, die während dieser Zeit hergestellt werden, dürfen nicht als Bio gekennzeichnet werden[[148]](#footnote-148). Die Bestimmung sieht aber die Möglichkeit vor, die Betriebsbereiche zu trennen: Hier müssen nicht alle Bereiche biologische Grundsätze bei der Herstellung anwenden. Bei der Tierhaltung muss es sich hier um unterschiedliche Tierarten handeln, während dies im Fall von Aquakultur nicht notwendig ist[[149]](#footnote-149). Artikel 9 verbietet gentechnisch veränderte Substanzen bei der Herstellung von Bio-Produkten:

*„*GVO und aus oder mit GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht in Lebens- oder

Futtermitteln oder als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Pflanzenvermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden.“[[150]](#footnote-150)

Z 3 enthält eine Regelung zum Vertrauensschutz zwischen Unternehmern: Übernehmer eines Produktes, eines Stoffes oder einer Substanz dürfen darauf vertrauen, daß dieses nach biologischen Grundsätzen zustande gekommen ist, wenn diese mit Bio gekennzeichnet wurden. Die Artikel 10 ff enthalten Produktionsvorschriften für die verschiedenen Landwirtschaftsbereiche. Die Pflanzenproduktion wird dabei in Artikel 10 geregelt. Hier wird auf die Spezialvorschriften des Anhangs II, Teil I verwiesen. Teil II des betreffenden Anhangs regelt die Vorschriften für die Tierproduktion[[151]](#footnote-151). Die Teile III und IV des Anhangs enthalten Produktionsvorschriften für Meeresalgen und Aquakultur, sowie für verarbeitete Lebens- und Futtermittel.

Die Kommission ist befugt, in der biologischen Produktion verwendete Produkte und Substanzen, für bestimmte Zwecke zuzulassen. Diese Zwecke werden in Artikel 19 Z 1, lit a bis f aufgelistet: Entweder müssen sie als Pflanzenschutz-, Dünge- oder Futtermittel, als Reinigungsmittel oder zur Desinfektion verwendet werden. Dabei müssen die Grundsätze des Kapitels II beachtet werden. Darüber hinaus gibt es aber auch weitere Voraussetzungen: Es darf keine alternative Verwendungsmöglichkeit vorliegen (so muss die „Verwendung absolut unerlässlich sein“ (lit a), und „die Erzeugnisse müssen pflanzlichen, tierischen oder mineralischen Ursprungs sein, es sei denn, Alternativen stehen nicht zur Verfügung“ (lit b). Unerlässlich ist die Verwendung bei Bekämpfung eines Schädlings, oder zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit, wenn keine Alternativen vorhanden sind (lit c). Zudem muss die Verwendung im Interesse des Tierschutzes erforderlich sein. Weitere Kriterien können durch delegierte Rechtsakte der Kommission festgelegt werden[[152]](#footnote-152). Werden Erzeugnisse verwendet, die nicht nach dem Schema des Artikel 19 zugelassen wurden, und deren Menge über die Schwellenwerten liegen, dürfen diese in der Folge nicht als biologisch gekennzeichnet werden[[153]](#footnote-153).

Kapitel IV enthält Regelungen zur Kennzeichnung von Bio-Produkten. Artikel 21 Z 1 definiert den Begriff der Bio-Kennzeichnung:

„Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Verweis auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet, wenn auf dem Etikett, in der Werbung oder in den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Zutaten oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit Begriffen beschrieben werden, die dem Käufer nahelegen, daß das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel- Ausgangserzeugnisse nach den Vorschriften dieser Verordnung produziert wurden. Insbesondere dürfen die in Anhang IV aufgeführten Begriffe, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Diminutive wie „Bio-“ und „Öko-“, allein oder kombiniert, in der gesamten Union und in allen in dem genannten Anhang aufgeführten Sprachen zur Kennzeichnung von Erzeugnissen und in ihrer Werbung verwendet werden, wenn diese Erzeugnisse die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.“[[154]](#footnote-154)

Irreführende Kennzeichnungspraktiken im Hinblick darauf sind unzulässig[[155]](#footnote-155). Z 3 schwächt diese Bestimmungen im Hinblick auf verarbeitete Lebensmittel ab: Sie dürfen dann verwendet werden, wenn die verarbeiteten Lebensmittel zu mindestens 95 % aus ökologischer bzw. biologischer Produktion stammen[[156]](#footnote-156). Bestimmte Angaben sind verbindlich zu machen, wenn das Kennzeichen der biologischen Produktion verwendet wird[[157]](#footnote-157), wie zum Beispiel die Codenummer der Kontrollbehörde, die für den jeweiligen Unternehmer zuständig ist[[158]](#footnote-158), oder bei vorverpackten Lebensmittel das Logo der EU[[159]](#footnote-159). Zudem muss im Fall b auch der Ort der Erzeugung der Ausgangsstoffe angegeben werden (EU-Landwirtschaft, Nicht-EU Landwirtschaft, sowie Mischform)[[160]](#footnote-160). Diese Angaben müssen gut sicht- und lesbar angebracht sein.

Kapitel V enthält schließlich die Bestimmungen zur Zertifizierung der biologischen Produkte. Hier wird ein System eingeführt, im Rahmen dessen die Unternehmer dazu verpflichtet werden, der Behörde mitzuteilen, wenn sie „solche Erzeugnisse aus einem Drittland einführen oder in ein Drittland ausführen oder solche Erzeugnisse in Verkehr bringen“[[161]](#footnote-161). Dies gilt auch für die Weitergabe der Durchführung an Dritte, das heißt auch diese müssen die Bestimmungen des Absatz 1 einhalten[[162]](#footnote-162). Die Unternehmer sind darüber hinaus zur Buchführung sowie zur Offenlegung dieser Daten verpflichtet[[163]](#footnote-163).

Erfüllen diese Unternehmer diese Bestimmungen, wird ihnen ein Bio-Zertifikat erteilt[[164]](#footnote-164), eine amtliche Bescheinigung in elektronischer Form. Artikel 26 verpflichtet die Unternehmergruppen zur Einführung eines internen Kontrollsystems[[165]](#footnote-165). Wird dies nicht eingehalten, kann das Zertifikat entzogen werden[[166]](#footnote-166).

Kapitel VI enthält schließlich die Vorschriften für den Handel mit Drittländern. Artikel 27 Z 1 lautet: „Ein Erzeugnis darf als ökologisches/biologisches Erzeugnis aus der Union ausgeführt werden und das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion tragen, sofern es den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Ein Erzeugnis kann jedoch als ökologisches/biologisches Erzeugnis in ein gemäß Artikel 31 anerkanntes Drittland ausgeführt werden, wenn es die in dem betreffenden Drittland geltenden Anforderungen für das Inverkehrbringen als ökologisches/biologisches Erzeugnis erfüllt“.

Artikel 28 regelt die Bedingungen für die Einfuhr biologischer Erzeugnisse. Ein derartiges Erzeugnis darf nur dann in die EU eingeführt werden, wenn es sich um ein biologisches Erzeugnis, wie in Artikel 2 definiert, handelt, sowie wenn es den Bestimmungen der Kapitel II, III und IV genügt, das heißt insbesondere den Produktionsvorschriften entspricht, keine GVO enthält und gemäß diesen Bestimmungen kontrolliert wurde. Zudem muss ein Kontrollsystem gemäß Artikel 29 bestehen[[167]](#footnote-167). Das Produkt darf aber auch dann eingeführt werden, wenn es aus einem anerkannten Drittland gemäß Artikel 30 oder Artikel 31 stammt. Ein anerkanntes Drittland ist gemäß Artikel 30, „für das die Union anerkannt hat, daß dessen Produktionssystem gleichwertig im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung ist“.

Ein anerkanntes Drittland gemäß Artikel 31 „ist ein Drittland, das für die Zwecke der Gleichwertigkeit gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt wurde, einschließlich der im Rahmen der Übergangsmaßnahme gemäß Artikel 40 anerkannten Drittländer“. Die Kommission prüft diese Anerkennung regelmäßig[[168]](#footnote-168). Diese Einfuhr wird an Grenzkontrollstellen kontrolliert.

Bedingung für die Einfuhr ist weiters die Anerkennung einer bestimmten Kontrollbehörde im Drittland durch die EU Kommission[[169]](#footnote-169). Hier wird die Kommission ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen (nach dem Vorbild der Durchführungsverordnung 2008). Die betreffenden Kontrollstellen müssen akkreditiert sein. Derartige Stellen bestehen sowohl innerhalb der EU als auch in den Drittländern. Ziffer 5 des Artikels 29 regelt die Art der Überwachung dieser Anforderungen, die auf dem risikobasierten Ansatz beruht[[170]](#footnote-170). Auch diese Bestimmungen werden durch die Kommission in einer Durchführungsverordnung näher festgelegt[[171]](#footnote-171).

Die Artikel 32 ff enthalten Regelungen zum freien Warenverkehr im Bereich der Bioprodukte. So sind Verbote oder Einschränkungen der europaweiten Vermarktung biologischer Erzeugnisse unzulässig. So lautet Z 1:

**„**Die zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen dürfen die Vermarktung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die von einer in einem

anderen Mitgliedstaat ansässigen anderen zuständigen Behörde, Kontrollbehörde

oder Kontrollstelle kontrolliert wurden, nicht aus Gründen des Produktionsverfahrens, der Kennzeichnung oder der Angebotsform der Erzeugnisse verbieten oder einschränken, sofern diese Erzeugnisse den Anforderungen dieser

Verordnung entsprechen.“

Artikel 33 normiert eine Verpflichtung für die Mitgliedsstaaten, der Kommission „regelmäßig Information über den Sektor und den Handel mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen“ zu übermitteln. Die Mitgliedsstaaten führen ein Verzeichnis über die Kontrollbehörden[[172]](#footnote-172).

Zusammenfassend hat der neue Reformvorschlag der Kommission folgende Änderungen implementiert: Die bestehende Verordnung samt ihren Durchführungsverordnungen soll durch eine einzige Verordnung ersetzt werden – daher werden Rechtsvorschriften gestrafft. Insgesamt wurden die Produktionsvorschriften verschärft, Ausnahmeregelungen wurden weitgehend abgeschafft. Zudem wurde ein Nebeneinander von biologischer und nicht-biologischer Landwirtschaft innerhalb eines Betriebes abgeschafft. Es wurde zudem normiert, daß alle Stoffe und Mittel, die zur biologischen Produktion verwendet werden, selbst aus biologischer Produktion stammen müssen. Die Kontrollsysteme wurden anhand eines risikobasierten Ansatzes verstärkt. Unternehmer, deren Verstoß gegen die Regeln wahrscheinlicher ist, werden nun eher kontrolliert.

## Debatten und Interessensgegensätze

Der Reformvorschlag der Kommission wurde wie bereits erwähnt sehr widersprüchlich und nicht immer wohlwollend aufgenommen. Insbesondere die österreichische Republik stand der Verordnung negativ gegenüber. Da Österreich eines der Länder mit dem größten Bio-Sektor ist, waren Anliegen der österreichischen Bundesregierung vor allem die Schaffung von Rechtssicherheit sowie die Minimierung von bürokratischem Aufwand auf ein Minimum. Daher wurde eine Totalrevision von der österreichischen Bundesregierung abgelehnt[[173]](#footnote-173). Sie forderte insbesondere eine Ausweitung des „Anwendungsbereichs auf Produkte wie verarbeitete landwirtschaftliche Produkte, die in Textilien und Kosmetika verwendet werden“. Zudem wurde kritisiert, daß die Einzelhandels- Ausnahme aus dem Kontrollsystem nur für verpackte Lebensmittel zu wenig sei. Die Bestimmungen zum Einzelhandel sollten daher nach Meinung der Bundesregierung auch auf Futtermittel und Saatgut ausgedehnt werden[[174]](#footnote-174), da auch diese endverpackt an den Verbraucher geliefert werden würden. Zudem äußerte die Bundesregierung Zweifel daran, „ob eine komplette Umstellung auf Äquivalenz durch bilaterale Abkommen und auf Konformität bei Einfuhren aus Drittländern mit Kontrolle durch Kontrollstellen ausreicht“. Die Bundesregierung plädierte auch für die einheitliche Zusammenfassung der Kontrollregelungen in einer Verordnung (während parallel über eine separate Kontrollverordnung diskutiert wurde).

Mit diesen Positionen widersprach Österreich der Meinung einiger anderer Staaten. Insbesondere störte Österreich die starke Bürokratisierung, die die neue Regelung bringen würde[[175]](#footnote-175). Weitere österreichische Politiker kritisierten, daß die neue Regelung erhebliche Nachteile für Kleinbetriebe schaffen würde, was insbesondere die Unmöglichkeit einer „Teilbetriebsumstellung“[[176]](#footnote-176) betraf. Betreibt ein Bauer daher eine Tierproduktion und gleichzeitig Ackerbau, so konnte er bislang nur eines davon auf Bio-Betrieb umstellen. Die Abschaffung dieser Regelung wurde in Österreich nicht goutiert. Insbesondere wurde die „Praxisfremdheit“ der Verordnung kritisiert. Daher wagte Österreichs Landwirtschaftsminister im März 2015 einen Vorstoß und forderte im Rahmen eines Treffens des Agrarrats die Vorlage eines neuen Vorschlags[[177]](#footnote-177). Ein wunder Punkt war hier insbesondere das Kontrollsystem. Hier wurde über die Sinnhaftigkeit des risikobasierten Ansatzes debattiert. Hier gab es Gegenmeinungen, die eine verpflichtende jährliche Kontrolle für besser erachteten. Österreich trat hier eher für die risikobasierte Variante ein[[178]](#footnote-178).

Ein weiterer Kritikpunkt war der Schwellenwert für nicht zulässige Substanzen – dieser wurde von der österreichischen Bundesregierung befürwortet, während andere Staaten der Meinung waren, es sollte nicht mit Grenzwerten, sondern gänzlichen Verboten gearbeitet werden. Auch das europäische Parlament forderte massive Änderungen am Reformvorschlag der Kommission[[179]](#footnote-179). Das Europäische Parlament trat beispielsweise vehement für die Beibehaltung der derzeitigen Kontrollpraxis ein und lehnte den risikobasierten Ansatz klar ab.

Auch der österreichische Fachverband Bio Austria war mit dem Reformvorschlag nicht endgültig zufrieden und sah nach wie vor Handlungsbedarf[[180]](#footnote-180). Auch Bio Austria trat vehement gegen die Verwirklichung des risikobasierten Kontrollansatzes ein. Fehlende Konsequenz sah der Fachverband jedoch darin, die Reform der Bioverordnung langfristig anzulegen, weil gerade Bio-Landwirtschaft vor allem Planungssicherheit benötige. Bio Austria plädierte auch für eine Abschaffung der verpflichtenden Zulassung als Voraussetzung für die Vermarktung von Saatgut. Dadurch könnten kleinere Marktteilnehmer nicht in den Markt eintreten, was die bereits erhebliche Konzentration fördern würde[[181]](#footnote-181). Bio Austria sprach sich daher für ein „System der freiwilligen Zulassung“ und die Möglichkeit für Bio-Betriebe aus, zu züchten und mit ihrem Saatgut zu handeln. Dies würde die Bio-Diversität erheblich fördern.

## Status Quo: Änderungswünsche des Rates und des europäischen Parlaments

**Am 16. Juni 2015 wurde schließlich ein Kompromisspapier durch den Rat veröffentlicht, über das im Oktober 2015 abgestimmt wurde[[182]](#footnote-182).** Kernpunkte der Stellungnahme sind die Forderung nach einer verstärkten Kontrolle der Bio-Betriebe (alle 30 Monate mit zwischenzeitlichen „risikobasierten Kontrollen“) und einer Flexibilisierung für die Landwirte bei der Betriebseinordnung. Der Rat schlug vor, Betrieben zu ermöglichen, in Zukunft auch nur einzelne Bereiche auf Bio betreiben zu können[[183]](#footnote-183). Insgesamt trat der Rat also für den risikobasierten Ansatz ein. Auch der Rat lehnte die Schwellenwerte für Bio-Produkte ab: Sollte ein Mitgliedsstaat Schwellenwerte vorsehen, können diese bis 2020 auslaufen. Der Rat trat auch für die Beibehaltung der Möglichkeit ein, Mischbetriebe zu betreiben, unter der Voraussetzung, daß die Bereiche gut getrennt werden könnten. Zudem sollte auch der Einsatz nicht-biologischen Saatguts ermöglicht werden, wenn kein anderes am Markt verfügbar wäre. Dem Rat geht es also vor allem um die Stärkung des Wettbewerbs und des Verbrauchervertrauens. So heißt es in seiner Stellungnahme:

„In view of the objectives of the Union's organic production policy, the legal framework established for implementing that policy should aim at ensuring fair competition and a proper functioning of the internal market in organic products, and at maintaining and justifying consumer confidence in products labelled as organic. It should further aim at providing conditions under which the policy can progress in line with production and market developments.”[[184]](#footnote-184)

Zudem plädierte er für stärkere Konsultationspflichten für die EU-Kommission.

**Am 23. Oktober 2015 veröffentlichte das europäische Parlament seine Stellungnahme zum Entwurf**[[185]](#footnote-185)**. Darin** sind neue Vorschläge zum Umgang mit Verunreinigungen von Öko-Produkten mit Pestiziden von konventionellen Nachbarn enthalten. Das Parlament trat gegen die Einführung von Schwellenwerten ein.

**In einem nächsten Schritt handeln EU-Agrarrat, -Parlament und -Kommission im Rahmen eines Trilogs einen Kompromiss aus. Der Trilog ist für das Frühjahr 2016 geplant[[186]](#footnote-186).**

# Die Freihandelsabkommen TTIP und CETA

Zur Zeit wird von der europäischen Kommission mit den USA über ein Freihandelsabkommen (*Transatlantic Trade and Investment Partnership[[187]](#footnote-187), TTIP*) verhandelt. Dieses könnte Auswirkungen auf die Kontrollregelungen der Bio-Landwirtschaft haben, wenngleich diese nicht explizit im Abkommen genannt sind[[188]](#footnote-188). Ausgeschlossen ist ein derartiger Einfluss des TTIP auf die Bio-Landwirtschaft Europas aber nicht. So könnten die EU-Bestimmungen vor allem in den Bereichen Umweltschutz und Gentechnik aufgeweicht werden.

## 6.1 Zentrale Inhalte des TTIP

Im Jahr 2013 begannen die Verhandlungen über das TTIP[[189]](#footnote-189). Übergeordnetes Ziel des Abkommens ist es, US-amerikanischen Unternehmen den Zugang zum europäischen Markt zu erleichtern. Dadurch soll Wachstum gefördert und sollen neue Arbeitsstellen geschaffen werden. Es geht also vor allem um einen Abbau von Handelshemmnissen, wozu auch Schutzstandards im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Tierhaltung gehören. Zudem sollen fast alle Zölle abgeschafft werden. Hierzu werden sogenannte Importquoten eingeführt. Das Abkommen besteht aus drei wesentlichen Komponenten:

- Zugang zum Markt, was insbesondere die Beseitigung jeglicher Handelshemmnisse bedeutet

- Die Herstellung einer kohärenten Regulierung ohne Bürokratische Hürden, sowie

- Eine verstärkte Kooperation zwischen der EU und den USA wenn es um Produktstandards geht.

Für Europa verhandelt die EU-Kommission im Namen der Mitgliedsstaaten[[190]](#footnote-190) im Rahmen ihrer Kompetenz für die gemeinsame Handelspolitik. Zudem werden Expertengruppen zu den Verhandlungen hinzugezogen.[[191]](#footnote-191) Innerhalb Österreichs nehmen das Parlament, als auch die Sozialpartner an der Entscheidung teil. Die Verhandlungen liefen lange sehr intransparent ab, was viele kritisierten.[[192]](#footnote-192) Das Abkommen muss in jedem Fall durch das Parlament genehmigt werden. Ziel der EU-Mitgliedsstaaten ist es, das Regelungsniveau der EU konstant zu halten. Das betrifft insbesondere die Verbote von chlorbehandeltem Geflügelfleisch, des Inverkehrbringens von mit Wachstumshormonen erzeugtem Rind- oder Schweinefleisch, sowie die Kennzeichnungsbestimmungen in Bezug auf gentechnisch veränderte Produkte. Dazu gehören aber auch die Aufrechterhaltung der EU-Kompetenzen (Right to regulate). Die europäische Kommission versicherte dabei explizit, daß das Abkommen keine negativen Auswirkungen auf die Bio-Landwirtschaft haben würde.[[193]](#footnote-193)

Die österreichische Regierung erhofft sich durch TTIP vor allem positive ökonomische Auswirkungen[[194]](#footnote-194) im Bereich der Umwelttechnologieexporte, wobei Nordamerika ein beliebtes Exportgebiet für Österreich ist. Vor allem auch die Umwelttechnikbranche soll profitieren, die in Österreich sehr viele Beschäftigte aufweist. Ähnliche Vorteile erhofft man sich für die Lebensmittelindustrie. Hier ergibt sich die Notwendigkeit einer Handelsliberalisierung aus der stärkeren nordamerikanischen Exportausrichtung der Nachbarländer Deutschland und Italien. Auch Österreich hat sich aber ausdrücklich dazu bekannt, die hohen Schutzstandards im Landwirtschaftsbereich beibehalten zu wollen.

Der einfachere Zugang zum Markt wird nach TTIP durch mehrere intensive Sanktionsmechanismen abgesichert. Dazu gehört die Regelung, daß multinationale Konzerne, die aufgrund höherer Schutzstandards oder anderen Marktbeschränkungen (beispielsweise Zölle), den jeweiligen Staat, der derartige Regelungen vorsieht, auf Schadenersatz verklagen kann. Dies jedoch bei nicht-staatlichen Schiedsgerichten.

In Bezug auf die Gentechnik sieht das TTIP ähnlich wie in den USA bereits etabliert, vor, daß gentechnisch veränderte Produkte zunächst einmal als gesundheitskonform gelten, solange nichts anderes bewiesen worden ist.

Zu diesem Zweck soll auch ein gemeinsames Konsultionsgremium zwischen der EU und den USA geschaffen werden („Regulatory Cooperation Council“).

Das TTIP enthält auch spezielle Bestimmungen für Pestizide. Auch hier stehen die Verbesserung des freien und unbeschränkten Handels und die Harmonisierung der rechtlichen Bestimmungen im Vordergrund. Mit TTIP sollen insbesondere die bilateralen Absprachen sowie die Diskussionen in diversen internationalen Organisationen (wie beispielsweise der OECD) auf einen Nenner gebracht werden. Das soll aber nicht durch ein eigenes Kapitel in TTIP über Pestizide erreicht werden, sondern durch Aufrechterhaltung eben dieser bilateralen Gespräche. [[195]](#footnote-195) Exporte in die USA sollen erleichtert werden. Dazu schlägt die EU-Kommission sogenannte 'pre-export checks' in Bezug auf den Pestizid-Level durch EU-Behörden vor. Sie prüfen, ob das Produkt den erlaubten Schwellenwerten in den USA entspricht.

Zudem sollen sogenannte 'niche' crops gefördert werden: dies sind Produkte, für die kein großer Markt besteht (beispielsweise Salat). Bauern sollen mehr von diesen Produkten produzieren können. Um dies zu erreichen, müssten gewisse Pestizidlevels zugelassen werden, so die Kommission. Die Setzung der Schwellenwerte sollte auf Basis wissenschaftlicher Studien erfolgen.

Diese Regelungen führen laut Kommission zu einer bedeutenden Vereinfachung und Flexibilisierung. Nichts desto trotz ist auch der Kommission bewusst, daß diese Regelungen Probleme hervorrufen können. Die Kommission bekennt sich allerdings zu einer Beibehaltung der EU-Standards auf diesem Gebiet.[[196]](#footnote-196) Insbesondere solle es keinen Import von US-Produkten geben, die nicht den EU Standards entsprechen.[[197]](#footnote-197)

Auch zur Lebensmittelsicherheit enthält das TTIP Bestimmungen. Auch hier ist es aber Ziel des TTIP, eine Beschleunigung und Flexibilisierung der Exportverfahren zu erreichen.[[198]](#footnote-198) Ziel des Kapitels zur Lebensmittelsicherheit ist also, eine stärkere Harmonisierung zwischen EU-Recht und US-Recht zu erreichen sowie die Transparenz zu erhöhen. In ihrem Positionspapier bestreitet die EU-Kommission, daß die EU Regelungen immer strikter seien als die US-Bestimmungen.[[199]](#footnote-199) Dazu heißt es nur: Die EU wird ihre Bestimmungen in Bezug auf Hormone und Wachstumsmittel beibehalten.[[200]](#footnote-200) Ähnliches gilt für das geplante Kapitel über chemische Substanzen.[[201]](#footnote-201)

Zudem soll das TTIP auch ein Kapitel zur nachhaltigen Entwicklung beinhalten. Hier sollen vor allem Arbeitsrechtliche Bestimmungen sowie Vorschriften zur Corporate Social Responsibility der Unternehmen implementiert werden. Natürliche Ressourcen sollen geschützt werden. Jedoch sind laut Kommission die EU-Bestimmungen zum Klimawandel nicht Teil der TTIP-Verhandlungen.[[202]](#footnote-202)

Generell vertritt die EU In den Verhandlungen zum TTIP eine Position, die wie sie sagt, stark an die umweltvölkerrechtlichen Grundlagen anknüpft [[203]](#footnote-203). Dazu gehören insbesondere die Agenda 21, Die Rio Deklaration 1992, den Johannesburg-Plan 2002 sowie die Rio+20 Konferenz 2012.[[204]](#footnote-204)

## Zentrale Inhalte des CETA

Das Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA)[[205]](#footnote-205) bezieht sich ähnlich wie TTIP auf eine Reduzierung der Handelshemmnisse. 2009 wurden die Verhandlungen um CETA aufgenommen, und 2014 zu einem Abschluss gebracht. Die Verhandlungen liefen sehr intransparent ab, was zu großer Kritik führte. CETA muss noch durch das europäische Parlament und den Rat ratifiziert werden. Es dient als Vorbild bzw. Versuchskaninchen für das TTIP.

Das Abkommen sieht vor, daß auch zwischen der EU und Kanada Zölle reduziert bzw. idealerweise gänzlich abgeschafft werden. Die bedeutendste Neuerung, die das Abkommen implementiert, ist die besondere Ausgestaltung des Streitschlichtungsverfahrens. Das sogenannte [Investor-State Dispute Settlement](https://de.wikipedia.org/wiki/Investor-State_Dispute_Settlement) sieht vor, daß private Unternehmen die Staaten auf Schadenersatz klagen können, sollten diese die Bestimmungen des CETA nicht einhalten.

Weitere wesentliche Punkte des Abkommens sind der Schutz des geistigen Eigentums. Auch in CETA steht der Abbau von Handelshemmnissen im Vordergrund.[[206]](#footnote-206) So sollen Barrieren für Investititionen abgebaut werden.[[207]](#footnote-207) Das CETA regelt aber auch landwirtschaftliche Aspekte:

Erleichtert werden sollen vor allem der Export von Milchprodukten nach Kanada, sowie der Import von Fleisch und Fisch. Geografische Herkunftsbezeichnungen der Produkte werden aber durch das CETA geschützt. Allerdings bestehen hier unterschiedliche Produktstandards in Kanada und der EU.

Das Kernstück des CETA ist jedoch das sogennante [Investor-State Dispute[[208]](#footnote-208), ein Streitschlichtungsverfahren](https://de.wikipedia.org/wiki/Investor-State_Dispute_Settlement), das lediglich bestimmt, daß die Verhandlungen öffentlich ablaufen müssen. Allerdings können diese Schiedsgerichte nur in Extremfällen auch wirklich angerufen werden.

Ein Charakteristikum des CETA sind auch die sogenannten „ [Lock-in](https://de.wikipedia.org/wiki/Lock-in-Effekt)“-Klauseln, mit der sich EU und Kanada gegenseitig verpflichten, bisher durchgeführte Deregulierungen und Privatisierungen nie mehr rückgängig zu machen.[[209]](#footnote-209) Dazu gehören auch die Nicht-Diskriminierung (Kapite 10, Abschnitt 3), die Inländergleichbehandlung (Artikel X.6, sowie das Prinzip der Meistbegünstigung (Artikel X.7). Letzteres besagt, daß die Mitgliedsstaaten Unternehmen aus dem Ausland gleich wie inländische Unternehmen behandeln müssen.

Einschlägige Bestimmungen zur Umwelt enthält schließlich Kapitel 25. Zum Zusammenhang zwischen Handel und Umwelt wird in Artikel X.1 ausgeführt: „Die Vertragsparteien erkennen die Tatsache an, daß die Umwelt eine grundlegende Säule der nachhaltigen Entwicklung darstellt, sowie den Beitrag, den der Handel zur nachhaltigen Entwicklung leisten könnte. Sie betonen, daß die verbesserte Kooperation zwischen den Vertragsparteien zum Schutz der Umwelt zu positiven Ergebnissen führt, welche die nachhaltige Entwicklung fördern, die umweltbezogene Verwaltung der Vertragsparteien stärken, auf internationale umweltbezogene Vereinbarungen, die sie unterzeichnet haben, aufbauen und die Ziele des CETA ergänzen werden.“

Zudem verpflichten sie sich selbst, ihre eigenen Standards nicht zu unterlaufen: „Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß es nicht angebracht ist, Handel oder Investitionen durch die Abschwächung oder Verringerung des in den jeweiligen inländischen Umweltgesetzen vorgesehenen Schutzes zu fördern.“[[210]](#footnote-210)

Artikel X.9 verpflichtet zum „Handel unter Begünstigung des Umweltschutzes“: Freier Handel soll demnach vor allem auch im Produktbereich des Umweltschutzes gesichert werden.[[211]](#footnote-211)

Artikel X.11 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, im Zuge des Handels mit Fischerei- und Aquakulturprodukten umfassende Überwachungsmaßnahmen zu implementieren. [[212]](#footnote-212) Artikel X.12 verpflichtet sie zur Zusammenarbeit in Umweltfragen. Darüber hinaus wird eine Expertengruppe eingesetzt, wenn sich die Regierungen in Verhandlungen nicht einigen können.[[213]](#footnote-213)

Kapitel 26 regelt schließlich die Regulatorische Zusammenarbeit. In Artikel X.2 verpflichten sich die Mitgliedsstaaten zur Beachtung des GATT 1994 sowie des GATS. [[214]](#footnote-214) Dies soll durch mehrere Maßnahmen, unter anderem regelmäßigen bilateralen Diskussionen[[215]](#footnote-215), Beratungsgesprächen[[216]](#footnote-216), dem Austausch nichtöffentlicher Informationen[[217]](#footnote-217), sowie einem Methodenvergleich gesichert werden. Darüber hinaus sind aber auch regelmäßig „Beratungsgespräche mit privaten Stellen und Unternehmen“ [[218]](#footnote-218) abzuhalten.

Insgesamt hat sich die EU durch CETA zum Ziel gesetzt, die Exportbedingungen nach Kanada zu verbessern (vor allem die Zölle zu verringern), und Kanada, leichter Produkte in die EU Importieren zu können (vor allem Saatgut und Getreide). Kanada war hier vor allem an einer Regelung der landwirtschaftlichen Bestimmungen interessiert, die EU vor allem an Kennzeichnungsvorschriften für Ursprungsländer.[[219]](#footnote-219)

99% der Waren werden durch das Abkommen von Zöllen befreit, wobei für einige Produkte (insbesondere Getreide und Fisch) Übergangsfristen normiert wurden. Einige hochsensible Zolllinien werden nicht vollständig liberalisiert, sondern es wird mittels Zollkontingenten (Quoten) der Marktzugang ermöglicht. Zudem wurden Importkontingente (beispielsweise 75.000 Tonnen Schweinefleisch, 100.000 Tonnen Weizen) und Exportkontingente (beispielsweise 30.000 Tonnen Käse) vereinbart. Mit einigen Kennzeichnungspflichten konnte sich die EU durchsetzen (beispielsweise „Steirisches Kürbiskernöl“).[[220]](#footnote-220) Insbesondere der Milchproduktmarkt wird durch CETA geöffnet.

Das CETA enthält spezielle Bestimmungen über die Biotechnologie, aber auch in Bezug auf die Zusammenarbeit der Behörden, über die Schiedsgerichtsbarkeit, sowie Urheberrecht. Dabei ist das Abkommen durch einen Mangel an Transparenzvorschriften gekennzeichnet. Schiedsgerichte, die über Bestimmungen entscheiden sollen, sind nicht ausreichend unabhängig. [[221]](#footnote-221)

In Bezug auf Verbraucher- und Umweltstandards hält sich das CETA im Wesentlichen an die Regelungen der WTO. Dies bedeutet auch, daß die Kennzeichnungsvorschriften rudimentär bleiben, um so wenig wie möglich den freien Handel zu beeinträchtigen. Das CETA sieht zudem regelmäßige gemeinsame Konsultationen und Kooperationen mit der EU vor, auch um die Biodiversitätskonvention besser umsetzen zu können (Regulatory Cooperation Forum (RCF) [[222]](#footnote-222) Unter anderem soll an diesem Gremium auch der UNO-Generalsekretär teilnehmen.

CETA nimmt den Mitgliedsstaaten nicht die Kompetenz, eigene Standard zu implementieren, insbesondere im Umweltschutz. Allerdings müssen sich diese innerhalb des CETA-Regelwerks bewegen. Dies erteilt insbesondere dem in der EU geltenden Vorsorgeprinzip eine Absage. Im Vordergrund des Abkommens steht in erster Linie Effizienz sowie die Stärkung des Wettbewerbs.

Darüber hinaus enthält CETA einige spezielle Vorschriften im Bereich der Biotechnologie.[[223]](#footnote-223) Es sieht hier insbesondere eine „verstärkte Zusammenarbeit“ vor, die direkt mit dem Schiedsgerichtsverfahren der WTO verbunden sein soll. Dies betrifft insbesondere den Abbau von Handelsrestriktionen sowie verstärkter Kooperation in Bezug auf Zulassungsverfahren. [[224]](#footnote-224) Nicht prioritär behandelt werden hingegen Verbraucher- und Umweltschutz-Themen.

# Überschneidungspunkte und Widersprüche

Das Verhältnis der Biodiversitätskonvention zu anderen Völkerrechtsquellen regelt Artikel 22 der Biodiversitätskonvention. Hier heißt es insbesondere:

„The provisions of this Convention shall not affect the rights and obligations of any Contracting Party deriving from any existing international agreement, except where the exercise of those rights and obligations would cause a serious damage or threat to biological diversity.“

Diese Regelung ist aus zwei Gründen sehr interessant: Zum einen besagt die Bestimmung explizit, daß andere nationale oder völkerrechtliche Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten durch die Konvention nicht berührt werden. Auf der anderen Seite wird dieser Grundsatz allerdings dann eingeschränkt, wenn diese Regelungen die Biodiversität, wie sie in der Konvention definiert wurde, erheblich bedrohen oder beschädigen würden. Sowohl in der EU-Bio Verordnung, als auch in den nordamerikanischen Freihandelsabkommen finden sich Regelungen, die die völkerrechtlichen Verpflichtungen der EU unterlaufen können. Die wesentlichen Überschneidungspunkte und Widersprüche werden in der Folge erläutert.

## 7.1 Biodiversitätskonvention und EU-Bio Landwirtschaft

Insgesamt ist der Regelungsbereich der Biodiversitätskonvention enger als jener der EU Verordnung: Sie regelt nämlich lediglich die Genehmigungsbefugnis der Mitgliedsstaaten beim Import von Produkten, die die Biodiversität negativ beeinträchtigen. Der Regelungsbereich der EU-Verordnung geht darüber wesentlich hinaus: Er regelt auch die Produktionsvorschriften. Die wesentlichen Grundsätze des Umweltvölkerrechts sind, wie wir bereits festgestellt haben,

* Das Vorsorgeprinzip
* Das Präventionsprinzip
* Das Ursprungsprinzip
* Sowie das Prinzip der Öffentlichkeit und Transparenz.

Wir haben bereits festgestellt, daß insbesondere die Artikel 15 (Autonomie der Mitgliedsstaaten in Bezug auf Vorsorgliches Verbot der Einfuhr von gentechnisch veränderten Produkten) sowie 27 (Streitschlichtungsverfahren) der Biodiversitätskonvention bedeutende Regelungen enthalten. Weitere zentrale Bestimmungen sind Artikel 6 (Anreiz der Mitgliedsstaaten zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung), Artikel 7 (Kontinuierliches Monitoring), Artikel 8 (Erhalt und Förderung der Arten), Artikel 12 (Forschung) und Artikel 13 (Öffentlichkeit).

Das Protokoll über die biologische Sicherheit ergänzt die Konvention, indem sie die Importbestimmungen der Konvention präzisiert: Der Import kann vom Mitgliedsstaat dann verboten werden, wenn es Zweifel an der Umweltsicherheit und der Konformität mit den Vorschriften über die Biodiversitätskonvention gibt. Auch ohne wissenschaftliche Studien kann der jeweilige Stoff verboten werden, das Verbot muss also nicht begründet werden. Die Zustimmung des Importstaates ist immer dann erforderlich, wenn diese gentechnisch veränderten Substanzen in die Umwelt freigesetzt werden sollen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 – grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen hat die EU die Konvention und das Protokoll umgesetzt. Die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittelregelt das Verfahren und die Voraussetzungen für die Zulassung von gentechnisch veränderten Produkten. Sie legtBestimmungen zur Kennzeichnung genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel fest. Gentechnisch veränderte Produkte sind nur dann zugelassen, wenn sie die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt nicht negativ beeinträchtigen[[225]](#footnote-225). Dem Vorsorgprinzip entspricht die Regelung, daß der Antragsteller beweisen muss, daß das Produkt den von der Verordnung festgelegten Anforderungen entspricht.[[226]](#footnote-226)

Die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (EU-Freisetzungsrichtlinie)[[227]](#footnote-227), wiederum bezieht sich auf den Einsatz von GVOs im Rahmen von Experimenten. Sie regelt die Einfuhr und die kommerzielle Nutzung derartiger Produkte. Auch diese Richtlinie folgt dem umweltvölkerrechtlichen Vorsorgeprinzip. Hier ist insbesondere Artikel 23 relevant: Sollte ein Mitgliedsstaat befürchten, daß durch die Einfuhr eines GVO erheblicher Schaden für die Menschheit oder die Umwelt besteht, kann er ein vorübergehendes Verbot aussprechen. Für dieses "opting - out" ist keine Begründung erforderlich. Dem Vorsorgeprinzip dient auch die in dieser Richtlinie normierte Umweltverträglichkeitsprüfung vor der Einfuhr. Diese völkerrechtlichen Prämissen berührt die neue EU-Bio Verordnung an mehrere Stellen:

1. Durch die EU-Bio-Verordnung wurde ein Nebeneinander von biologischer und nicht-biologischer Landwirtschaft innerhalb eines Betriebes abgeschafft. Es wurde zudem normiert, daß alle Stoffe und Mittel, die zur biologischen Produktion verwendet werden, selbst aus biologischer Produktion stammen müssen. Diese Bestimmungen dienen dem Erhalt der natürlichen Selbstregulierung der Ressourcen, insofern einem geschlossenen natürlichen Kreislauf.
2. Positiv scheint zu sein, daß sowohl Rat als auch einige Mitgliedsstaaten dafür plädierten, die Schwellenwerte abzuschaffen – das heißt, daß zukünftigt entweder alle Bestandteile eines Produkts Bio sein müssten, oder eben gar nicht. Insofern arbeiten sie an einer Abschaffung von „Schlupflöchern“. Dies kommt auch der Biodiversität im Sinne des Umweltvölkerrechts zu Gute.
3. Problematisch könnte sein, daß sich der Rat für die Beibehaltung von Bio-Mischbetrieben ausgesprochen hat. Dies könnte dazu führen, daß die Biodiversität nachhaltig beeinträchtigt wird, da es unwahrscheinlich ist, daß auf diese Weise ein natürlicher Ressourcenkreislauf langfristig gesichert werden kann.
4. Artikel 5 Absa 1 lit h schreibt den generellen Verzicht der Gentechnik, während Artikel 9 dieses Verbot auch auf den Einsatz bei der Herstellung von Bio-Produkten erweitert. Darüber hinaus werden die Mitgliedsstaaten aber auch dazu verpflichtet, die natürliche Fruchtbarkeit zu fördern (lit a), erneuerbare Ressourcen zu verwenden (lit b), Abfälle wieder zu verwerten (lit c), sowie zu einer an Natur und Umwelt angepassten (lit e). Damit wird zur Gänze den Regelungen der Biodiversitätskonvention entsprochen.
5. Die Bestimmungen über die Einfuhr biologischer Produkte aus Drittländern *( „*Kapitel VI dient ebenfalls dem Vorsorgeprinzip, indem die Einfuhr biologischer Produkte geregelt wird. Auch die importierten Produkte müssen kontrolliert und genehmigt werden, sollen sie in der EU als BIO verkauft werden dürfen. Dies geschieht jedoch nicht durch EU-eigene, sondern durch Behörden in den Drittstaaten, die von der EU Überwacht werden. Hier könnten Kontrollücken entstehen, die den Bestimmungen der Biodiversitätskonvention zuwider laufen könnten, nämlich daß GVO-hältige Produkte eingeführt werden könnten, die trotzdem den Titel Bio tragen dürfen.
6. Die Grundsätze der Reformverordnung 2015 in Bezug auf die ökonolische Produktion sind sehr vage gehalten: Artikel 4 der Verordnung enthält diesbezüglich die folgenden Grundsätze: Die Nachhaltigkeit von Luft, Wasser und Boden[[228]](#footnote-228) , die Tier- und Pflanzengesundheit, Förderung der Biodiversität (lit b), Verantwortung im Umgang mit Ressourcen, insbesondere Energie (lit c), Beachtung der Standards im Tierschutz (lit d), Beachtung des biologischen Prozesses (Verwendung lebendiger Organismen, keine Verwendung von GVO) sowie Beschränkung externer Produktionsmittel (f) (natürliche oder Produktionsmittel aus biologischer Produktion, schwer lösliche mineralische Düngemittel). Die Förderung der Biodiversität ist hier nur ein Punkt unter vielen. Dies könnte ebenfalls zu einer Verwässerung der Prinzipien der Biodiversitätskonvention führen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß dioe EU-Regelungen der Bio-Landwirtschaft großteils mit den umweltvölkerrechtlichen Regelungen konform gehen. Unter anderem war es Ziel der Reform der Bio-Kontrollverordnung, auch die Nachhaltigkeit und den Umweltschutz zu verbessern. Insgesamt bleiben jedoch Zweifel, ob das Vorsorgeprinzip damit bedient wird. Es bleiben Bestimmungen, die auf lange Sicht gesehen eher den Markt und weniger den Umweltschutz in den Vordergrund stellen könnten: Dazu gehört insbesondere der risikobasierte Kontrollansatz, der insgesamt eine bdeutende Deregulierungsmaßnahme darstellt. Man geht nämlich nicht im Zweifel davon aus, daß die Produkte Umweltauswirkungen zeitigen, wenn keine gesicherten Beweise vorliegen (die ja durch die Kontrollen gesichert werden sollen), sondern man geht im Gegenteil im Zweifel davon aus, daß sie dies nicht tun. Dies widerspricht dem Sinn des Vorsorgeprinzip.

## Biodiversitätskonvention und Freihandelsabkommen

Die nordamerikanischen Freihandelsabkommen TTIP und CETA berühren die völkerrechtlichen Umweltprinzipien in größerem Maße als die EU-Regelungen zur Bio-Landwirtschaft. Zentrale Bestimmungen des TTIP, die auch die Bio-Landwirtschaft betreffen könnten, sind insbesondere jene zum Thema Kennzeichnung der Lebensmittel. In Europa ist es Standard, daß genveränderte Lebensmittel mit Kennzeichnungspflicht versehen sind. Hingegen ist der Großteil der zudem nicht-kennzeichnungspflichtigen amerikanischen Produkte genverändert[[229]](#footnote-229). Das Abkommen könnte die EU dazu zwingen, entgegen der Bestimmungen in der Biodiversitätskonvention, auch gentechnisch veränderte Produkte zuzulassen. Die Kennzeichnung von Gentechnik wird durch das TTIP zumindest erheblich erschwert[[230]](#footnote-230).

Eine Kollision ist insbesondere im Bereich des Vorsorgeprinzips zu befürchten: Demnach sind in Europa gentechnisch veränderte Produkte zur Sicherheit von vornherein verboten – dieser Regelung stehen die Regelungen zum TTIP und CETA diametral entgegen. In der EU müssen gentechnisch veränderte Produkte einem Kontroll- bzw. Genehmigungsverfahren unterworfen werden, während genau jenes Vorgehen durch TTIP und CETA abgeschafft werden soll. CETA nimmt den Mitgliedsstaaten nicht die Kompetenz, eigene Standards zu implementieren, insbesondere im Umweltschutz. Allerdings müssen sich diese innerhalb des CETA-Regelwerks bewegen. Dies erteilt insbesondere dem in der EU geltenden Vorsorgeprinzip eine Absage. Im Vordergrund des Abkommens steht in erster Linie Effizienz sowie die Stärkung des Wettbewerbs. Erweiterte Kennzeichnungsvorschriften, als sie jetzt bestehen, werden dadurch erschwert bzw. unmöglich gemacht. Die Kommission hat sich in CETA selbst verpflichtet, diese Themen zum Gegenstand von Gesprächen zu machen. Dies würde insbesondere das Saatgut betreffen. Sollte sich die Kommission dafür entscheiden, in der EU GVOs zuzulassen, könnten die Mitgliedsstaaten den Bauern keine gentechnikfreie Landwirtschaft mehr ermöglichen. Ein weiteres Problem ist, daß in Nordamerika nicht zwischen gentechnikfreien und gentechnik-beladenen Produktionsschemen differenziert wird.

Ein weiterer problematischer Widerspruch besteht in Bezug auf die Entscheidungsorgane: Während im amerikanischen Modell, daß durch das TTIP und des CETA etabliert werden soll, den Behörden ein sehr großer Spielraum zukommt, liegt die Entscheidung in der EU bei den politischen Organen. Die Behörden (die Lebensmittelsbehörde EFSA) sind hier hingegen ausschließlich zur Analyse, bzw. zur Erstellung von Gutachten zuständig. Das heißt, sie erarbeiten lediglich die Entscheidungsgrundlage, entscheiden aber nicht selbst. Das in der EU vorherrschende Vorsorgeprinzip ist auf die Früherkennung potenzieller Gefährdungen ausgerichtet. Ziel ist es, eine wissenschaftliche Bewertung der Produkte vorzunehmen, was aber nicht immer möglich ist. Folge ist, daß zwischen wissenschaftlicher Risikobewertung und Risikomanagement unterschieden wird. Während erstere der europäischen Lebensmittelbehörde EFSA obliegt, sind für Letztere vorwiegend politische Entscheidung die EU Kommission bzw. die Mitgliedsstaaten zuständig. Die EFSA vereinigt hier alle Kompetenzen in sich. Hingegen sind in den USA für die Umwelt- und Gesundheitspolitik jeweils unterschiedliche Behörden zuständig. Bedeutend ist auch zu erwähnen, daß am CETA-Streitschlichtungsverfahren auch Unternehmen und nicht nur Staaten teilnehmen können. Dies stärkt die Macht der Konzerne.

Ökonomisch werden vor allem europäische Supermärkte mit ihren gentechnik-freien Eigenmarken negativ beeinträchtigt: Sie müssten ihre hohen Standards nach unten anpassen[[231]](#footnote-231). Tun sie das nicht, werden sie wohl gegenüber der starken amerikanischen Konkurrenz einen erheblichen Wettbewerbsnachteil erleiden.

Auffallend ist, daß die EU-Kommission in all ihren Positionspapieren zum TTIP und CETA davon spricht, die EU Standards in Bezug auf die Bio-Landwirtschaft (insbesondere Schadstoffe und Lebensmittelsicherheit) erhalten zu wollen. Es wird aber nicht explizit gemacht, welche Bestimmungen dies sein sollen und wie die EU dieses Ziel erreicht werden will. Insgesamt sind die Bekenntnisse der Kommission zu ihren eigenen Standards als mehr als vage einzustufen.

Ziel der Abkommen ist es auch, die Produktzulassungsverfahren zu beschleunigen, was ebenfalls auf eine Aufweichung von Standards hindeutet. Der gravierendste Einschnitt ist jener in die Souveränitätsrechte der EU: Wann immer sie ein neues Gesetz erlassen will, muss sie zuerst die entsprechenden CETA- und TTIP Gremien konsultieren. Diese Gesetze halten dieser Überprüfung nur stand, wenn sie den Zielen der Abkommen dienen.

Das EU-Zulassungsverfahren ist auch ohne TTIP und CETA schon stark von wirtschaftlichen Interessen geprägt. Durch die nordamerikanischen Abkommen wird der Druck noch verstärkt, im Zweifelsfall die Zulassungsprüfung schneller durchzuführen. Sie erhöhen die Bedeutung von Risikoforschung und verstärken die Abhängigkeit der Behörden von wissenschaftlichen Gefahrenbescheinigungen, die aber nie leicht zu generieren und zudem äußerst komplex sind.[[232]](#footnote-232) Viele Umweltauswirkungen der GVO zeigen sich erst nach Jahren, während in vielen Fällen die Risikoforschung nicht unabhängig sondern kommerziell orientiert ist. Unternehmen argumentieren jedoch mittlerweile oft, es gebe einen „Konsens“ über die Gefährlichkeit von GVO Produkten. Das Vorsorgeprinzip, das Gefahrenbescheinigung nicht als Grundvoraussetzung für ein Verbot gentechnisch veränderter Produkte ansieht, würde ersetzt durch ein ausschließlich auf wissenschaftlicher Gefahrenbescheinigung basierendes Zulassungsverfahren.

Aber auch im Bereich des Einsatzes von Schadstoffen in der Landwirtschaft könnten TTIP und CETA erhebliche Auswirkungen auf die EU-Regulierung zeitigen. Denn die Abkommen sehen gemeinsame Verhandlungspositionen im Bereich des Umweltvölkerrechts vor. Das heißt, wenn die Biodiversitätskonvention abgeändert werden soll, ist es wahrscheinlich, daß USA, Kanada und die EU gemeinsame Positionen vertreten, die im Interesse der Abkommen liegen. Das TTIP würde in größerem Maße auch den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln zulassen. Es ist daher eine Herabsetzung von Schutzstandards zu erwarten. Die zulässigen Schwellwerte sind in den USA viel höher angesiedelt als in Europa. Zudem soll durch das CETA die Produktion sogenannter 'niche' crops gefördert werden - Produkte, für die kein großer Markt besteht, was gewisse Pestizidlevels erfordert. Auch dies bedroht die Biodiversität.

Zudem wird das Transparenz- und Öffentlichkeitsprinzip beeinträchtigt: TTIP sieht ein Geheimhaltungsgebot in Bezug auf wissenschaftliche Ergebnisse zu den Auswirkungen von Pestiziden vor, das sich über 10 Jahre erstrecken soll.[[233]](#footnote-233) Dies steht im krassen Gegensatz zur Ansicht des EGMR, der von umfassenden Transparenzvorschriften ausgeht.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß wesentliche Unterschiede in der institutionellen Kontrolle, im Zugang zu Risikomanagement und –Bewertung (in den USA sind Produkte zulässig, bis deren Gefährlichkeit bewiesen ist), der Regelungsintensität des Zulassungsverahrens (Zulassung ist in den USA und in Kanada nicht erforderlich), sowie den Kennzeichnungspflichten (in den USA nicht verankert) bestehen. Auch zur Tierhaltung würde das Freihandelsabkommen neue Schutzstandards setzen.

Die Regelungen der WTO werden durch CETA und TTIP erweitert – jedoch nicht im Hinblick auf Verbraucher- und Umweltschutz, sondern in Bezug auf Effizienz, Wachstum und Wettbewerb. Die Streitschlichtung durch Schiedsverfahren können parallel zu den Verfahren im Rahmen der WTO geführt werden, was den USA und Kanada einen großen Handlungsspielraum einräumt. Es ist deshalb zu erwarten, daß die EU-Standards aufgeweicht werden.

## 7.3 Verstoß gegen das Völkerrecht bzw. gegen das Europarecht?

Verstöße gegen das Umweltvölkerrecht, aber auch gegen das allgemeine Völkerrecht sind durch die amerikanischen Freihandelsabkommen nicht auszuschließen. Insbesondere das Streitschlichtungverfahren kollidiert mit einigen völkerrechtlichen Grundsätzen, indem sie dem Gemeinwohl diametral entgegen stehen. Damit verstößt diese Streitbeilegungsmethode insbesondere gegen Artikel 53 der Wiener Vertragsrechtskonvention vom 1969.[[234]](#footnote-234) Diese Bestimmung besagt, daß völkerrechtliche Verträge nichtig sind, wenn sie nicht dem öffentlichen Interesse entsprechen. Dieser Konvention gehören mittlerweile 114 Staaten an.[[235]](#footnote-235) Die USA ist dieser Konvention nach wie vor nicht beigetreten – allerdings kodifiziert sie vor allem Völkergewohnheitsrecht.

Darüber hinaus ist zu überlegen, ob TTIP und CETA nicht auch gegen das Europarecht verstoßen. Wie wir bereits festgestellt hatten, darf die EU nach Art 220 AEUV nur dann völkerrechtliche Verträge abschließen, wenn damit die Ziele der EU gefördert werden, die in Art 3 EUV festgelegt sind. Hierbei ergibt sich das Problem, daß die Ziele Umweltschutz und Binnenmarkt sich teilweise widersprechen. Die Förderung des einen Ziels kann das andere Ziel nicht unerheblich beeinträchtigen. Genau mit diesem Problem ist die EU einerseits durch die EU Bio-Verordnung, zum anderen durch TTIP und CETA konfrontiert. Insgesamt scheint das Ziel des Binnenmarkts, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit hier zu dominieren.

Widersprüche ergeben sich aber auch mit der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der europäischen Union: Der Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz besagt, daß Drittlandimporte mit Zöllen versehen werden. Genau diese werden durch TTIP abgeschafft.

# Fazit

Es wurde im Rahmen dieser Arbeit festgestellt, daß sich das Umweltvölkerrecht im Bereich der Biodiversität, die Regelungen der EU-Landwirtschaft sowie die Freihandelsabkommen nicht unwesentlich in einigen Punkten zumindest berühren, wenn nicht sogar überschneiden. In der Folge werden die wesentlichen Ergebnisse nochmals zusammengefasst und Handlungsempfehlungen formuliert.

## 8.1 Zusammenfassung

Einerseits kann festgehalten werden, daß im Rahmen des Regelwerks der EU das Vorsorgeprinzip gilt, alle GVO vor dem Import einer umfassenden Risikobewertung unterzogen werden, sowie Produkte, die GVO enthalten, gekennzeichnet werden müssen. Insofern entspricht die EU-Verordnung großteils den Regelungen der Biodiversitätskonvention sowie des Protokolls über die biologische Sicherheit. Punktuelle Aufweichungen sind durch den riskobasierten Kontrollansatz sowie durch die Aufrechterhaltung von Mischbetrieben zu erwarten.

TTIP bzw. CETA verpflichten die Mitgliedsstaaten, bestimmte Stoffe, Substanzen oder Produkte ohne wissenschaftlichen Beweis ihrer Unbedenklichkeit für die Umwelt und die Biodiversität einführen zu müssen. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Umweltvölkerrechts, daß darauf bedacht ist, diese Entscheidung dem einzelnen Mitgliedsstaat zu überlassen, und das unabhängig von einer wissenschaftlichen Beweisführung. Jeder Mitgliedsstaat soll auch ohne Begründung für sich entscheiden können, derartige Substanzen vorsorglich nicht einzuführen.

Gefahren für die europäische Landwirtschaft ergeben sich zudem durch die unterschiedliche Regulierungsdichte, die in Nordamerika im Vergleich zu Europa vorherrscht. Daß sich die Freihandelsabkommen und die neuen Handelsabkommen widersprechen, belegte auch die US-amerikanische Kritik am Reformvorschlag der EU-Kommission[[236]](#footnote-236). Dieser sieht nämlich eine Alleinzuständig der Mitgliedsstaaten vor, wenn es darum geht, gentechnisch veränderte Produkte zu importieren oder nicht. Besonders große Widersprüche bestehen im Bereich des gentechnisch veränderten Saatguts.

Wenngleich die Umweltvölkerrechtlichen Regelungen insgesamt sehr vage sind, finden sich sowohl in der EU Verordnung als auch in den Freihandelsabkommen einige Bestimmungen, die der Biodiversitätskonvention, insbesondere dem Vorsorgeprinzip entgegen laufen.

## 8.2 Handlungsempfehlungen und Ausblick

Im Rahmen dieser Arbeit wurde festgestellt, daß sowohl das europäische Bio-Recht, als auch die geplanten Freihandelsabkommen mit den USA bzw. Kanada in teilweisem Widerspruch mit dem Umweltvölkerrecht stehen. Dies insbesondere in Bezug auf das Vorsorgeprinzip, das auch die Biodiversitätskonvention 1992 geprägt hat. Aus dieser Problemlage sind zum Schluss dieser Arbeit Handlungsempfehlungen für die betreffenden EU-Organe abzuleiten.

Insbesondere für die Verhandlungen der Kommission über CETA und TTIP ergeben sich einige Prämissen, um das Umweltvölkerrecht zu fördern: Eine Möglichkeit wäre, den Umwelt- und Verbraucherschutz aus den Regelungen des TTIP und CETA auszunehmen. Eine andere Möglichkeit wäre es, das Vorsorgeprinzip explizit in den Abkommen zu verankern. Die Bestimmungen zur Schiedsgerichtsbarkeit müssen reformiert werden, da diese einer Art “Selbstregulierung“ gleich kommen. Die Lehren, die aus CETA gezogen werden können, sollten dazu verwendet werden, das TTIP weiter zu entwickeln. Zumindest sollten nicht noch einmal die gleichen Fehler gemacht werden. Dies bedeutet auch eine generelle Herausnahme der Bereiche Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion.

Handlungsempfehlungen für die EU-Kommission im Zuge der Reform der Bio-Verordnung ergeben sich daraus ebenso. Sie gehen im Wesentlichen konform mit den Forderungen des des Fachverbandes Bio Austria, die folgendes enthalten[[237]](#footnote-237):

* Die hohen europäischen Standards im Umweltschutz oder Verbraucherschutz dürfen nicht beeinträchtigt werden. Dies erfordert auch die Beibehaltung der autonomen Gesetzgebungskompetenz der EU und eine Streichung jener Bestimmungen der Freihandelsabkommen, die diese Regelungskompetenz an die vorherige Genehmigung der TTIP- bzw. CETA-Gremien binden.
* Erforderlich ist auch eine Absicherung des Vorsorgeprinzips, wonach gefährliche Stoffe nur zugelassen werden dürfen, wenn ihre Ungefährlichkeit wissenschaftlich ausreichend nachgewiesen ist. Der risikobasierte Kontrollansatz sollte daher abgeschafft oder zumindest beschränkt werden.
* Bio-Importware muss die Qualitätsanforderungen europäischer Bio-Ware erfüllen.
* Das Umweltvölkerrecht steht auch der Einführung von Schiedsgerichten zum Investorenschutz entgegen. Die Teilnahme privater Unternehmen ist abzulehnen. Zudem mangelt es den Entscheidungen dieser Schiedsgerichte an Verbindlichkeit.
* Zudem muss es explizites Ziel sein, die Transparenz und die Information der Bevölkerung langfristig abzusichern: Und zwar sowohl in Bezug auf Umweltschutz-, als auch auf Gesundheitsstandards.

# Literatur

Bio Austria (2015): BIO AUSTRIA erhebt fünf Schlüssel-Forderungen zu TTIP-Verhandlungen. Online: http://www.bio-austria.at/bio-austria-erhebt-fuenf-schluessel-forderungen-zu-ttip-verhandlungen/ (17.11.2015)

Bund ökologische Lebensmittelwirtschaft (2008): Die neue EU-Öko-Verordnung Ein Überblick über die wichtigsten Änderungen. Online: <http://www.boelw.de/uploads/media/pdf/Dokumentation/Rechtstexte/EU-Oeko-VO_neu_wichtige_AEnderungen_081217.pdf> (22.12.2015)

Bund ökologischer Lebensmittelwirtschaft (BOELW) (2015): Aktueller Sachstand. Online: http://www.boelw.de/revision\_aktueller\_sachstand.html (12.01.2016)

Council of the European Union (2015): Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on organic production and labelling of organic products, amending Regulation (EU) No XXX/XXX of the European Parliament and of the Council [Official controls Regulation] and repealing Council Regulation (EC) No 834/2007. Interinstitutional File: 2014/0100 (COD). Brussels, 18 June 2015 (OR. en) 9750/1/15 REV 1 AGRILEG 126 CODEC 856. Online: <http://www.boelw.de/fileadmin/Dokumentation/Rechtstexte/150630_Position_EU_Agrarrat_Revision_OEko-VO.pdf> (15.01.2015)

Court of International Justice (1928): CASE CONCERNING THE FACTORY AT CHORZOW. PUBLICATIONS OF THE PERMANENT COURT OF INTERNATIONAL JUSTICE SERIES A.-No. 17 September 13th, 1928. Online: http://www.icj-cij.org/pcij/serie\_A/A\_17/54\_Usine\_de\_Chorzow\_Fond\_Arret.pdf (25.11.2015)

De Greef, W. (2004): [The Cartagena Protocol and the future of agbiotech.](http://wwwdata.forestry.oregonstate.edu/orb/pdf/DeGreef,%202005.pdf) In: Nature Biotechnology. Vol. 22, 2004, Nr. 7, S. 811-812.

derstandard.at (2015a): EU-Agrarrat bei Bio-Verordnung uneins. 16. März 2015. Online: <http://derstandard.at/2000012992152/EU-Agrarrat-bei-Bio-Verordnung-uneins> (12.01.2016)

derstandard.at (2015a): EU-Agrarrat bei Bio-Verordnung uneins. 16. März 2015, 14:17. Online: http://derstandard.at/2000012992152/EU-Agrarrat-bei-Bio-Verordnung-uneins (18.11.2015)

Dyer, J. (2012): [Genmanipulierte Nahrungsmittel: Erstmals breiterer Widerstand in den USA.](http://de.sott.net/article/6597-Genmanipulierte-Nahrungsmittel-Erstmals-breiterer-Widerstand-in-den-USA) Zeichen der Zeit, 28. März 2012, S. 12.

Epiney, A. / Scheyli , M. (1998) :Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts. Nomos: Baden-Baden.

Europäische Kommission (2000): Mitteilung der Kommission über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips /\* KOM/2000/0001 endg. \*/  52000DC0001. Brüssel, den 2.2.2000 KOM (2000) 1 endgültig MITTEILUNG DER KOMMISSION die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips. Online: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52000DC0001 (25.11.2015)

Europäische Kommission (2008a): DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN VERORDNUNG (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle. ABL L 2008/250, 1. Online: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/OekologischerLandbau/889\_2008\_EG\_Durchfuehrungsbestimmungen.pdf?\_\_blob=publicationFile (25.11.2015)

Europäische Kommission (2008b): **Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern. ABL L 2008/334, 25. Online:** <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:32008R1235> **(25.11.2015)**

Europäische Kommission (2013): EU-US-Handelsabkommen: Hier sind die Fakten. Online: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/december/tradoc_152030.pdf> (18.22.2015)

Europäische Kommission (2014): Consolidated CETA Text. 26. September2014. Online: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc_152806.pdf> (29.01.2016)

Europäische Kommission (2015a): EU-RECHTSVORSCHRIFTEN ZUM ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN LANDBAU: ÜBERBLICK. Online: [http://ec.europa.eu/agriculture/organic/index\_de.htm](https://3c.gmx.net/mail/client/dereferrer?redirectUrl=http%3A%2F%2Fec.europa.eu%2Fagriculture%2Forganic%2Findex_de.htm) (17.11.2015)

Europäische Kommission (2015b): The Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) TTIP explained. Online: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/may/tradoc\_152462.pdf

Europäische Kommission (2015c): DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/328 DER KOMMISSION vom 2. März 2015 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 322/2014 im Hinblick auf das Dokument für die Einfuhr für Lebens- und Futtermittel tierischen Ursprungs. ABL L 2015/58, 50. Online: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL\_2015\_058\_R\_0007&from=DE (25.11.2015)

Europäische Kommission (2015d): Fact Sheet on Pesticides in TTIP. Online: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/february/tradoc_153136.4.6%20Pesticides.pdf> (29-01-2016)

Europäische Kommission (2015e): EU POSITION PAPER TRADE AND SUSTAINABLE DEVELOPMENT. Online: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/january/tradoc\_153024.pdf (29.01.2016).

Europäische Kommission (2015f): Fact Sheet on Food safety. Online: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/january/tradoc_153004.3%20Food%20safety,%20a+p%20health%20(SPS).pdf> (29.01.2016)

Europäische Kommission (2015g): Fact Sheet on Chemicals. Online: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/january/tradoc_153005.pdf> (29.01.2016)

Europäisches Parlament (2015a): Aufgabenbereich Gemeinsame Agrarpolitik. Online: http://www.europarl.europa.eu/brussels/website/content/modul\_08/einzel\_01.html (22.12.2015)

Europäisches Parlament (2015b): BERICHT über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (COM(2014)0180 – C8-0109/2014 – 2014/0100(COD)). Plenarsitzungsdokument, A8-0311/2015.

Europäisches Parlament (2015c): Das Ordentliche Gesetzgebungsverfahren. Online: <http://www.europarl.europa.eu/aboutparliament/de/20150201PVL00004/Legislativbefugnis> (21.12.2015)

Europäisches Parlament (2015d): BERICHT über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (COM(2014)0180 – C8-0109/2014 – 2014/0100(COD)). Plenarsitzungsdokument, A8-0311/2015.

Grabmann, G. (2015): BIO AUSTRIA zu EU-Bio-Recht: Trotz Verbesserungen weiter Handlungsbedarf. Online: <http://www.bio-austria.at/bio-austria-zu-eu-bio-recht-trotz-verbesserungen-weiter-handlungsbedarf/> (12.01.2016)

Heintschel von Heinegg, W. (2004): Internationales öffentliches Umweltrecht, in Ipsen, Völkerrecht, 5. Auflage

Holzer, G. (2008). Agrarrecht - Ein Leitfaden. Wien, Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

International Court of Justice (2013): Judgements of International Court of Justice, 8th October 2013.   
T-545/11 - Stichting Greenpeace Nederland and PAN Europe v Commission. Online: <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf;jsessionid=9ea7d2dc30dbc219e99d345b4ff48cbda91946064440.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxuMb3j0?num=T-545/11&language=en> (29.01.2016)

Kleine Zeitung 2015: "Bauern nicht auf Altar des Freihandels opfern“. Online: <http://www.kleinezeitung.at/k/wirtschaft/4905258/Warnung-vor-TTIP_Bauern-nicht-auf-Altar-des-Freihandels-opfern> (24.01.2016)

Krajewski, M. (2014): Modalities for investment protection and Investor-State Dispute Settlement (ISDS) in TTIP. Friedrich Ebert Stiftung. Online: <http://library.fes.de/pdf-files/bueros/bruessel/11044.pdf> (29.01.2016)

Loibl, M. (2004): Internationales Umweltrecht. In: Neuhold, H./Hummer, W./Schreuer, C. (Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Band 1 – Textteil, 4. Auflage (2004), 444-463

Ministerium für ein Lebenswertes Österreich (2015a): Vorschlag zu neuer Bio-Verordnung veröffentlicht. Online: http://www.raumberg-gumpenstein.at/cm4/de/aktuelles-lfz/forschung/880-fors-bio-landwirtschaft-und-biodiversit/recht/aktuelles-zur-bioverordnung/5309-vorschlag-zu-neuer-bio-verordnung-veroeffentlicht.html (17.11.2015)

Ministerium für ein lebenswertes Österreich (2015b): Entwicklung Biologische Landwirtschaft. Online: http://www.bmlfuw.gv.at/land/bio-lw/zahlen-fakten/Bio\_Produktion.html (17.11.2015)

Ministerium für ein lebenswertes Österreich, (2015c): Biologische Landwirtschaft. Online: https://www.bmlfuw.gv.at/land/bio-lw.html (16.12.2015)

Ministerium für ein lebenswertes Österreich (2016a): Gemeinsame Agrarpolitik. Online: <https://www.bmlfuw.gv.at/land/eu-international/gapreform2020/gap/GAP.html> (29.01.2016)

Ministerium für ein lebenswertes Österreich (2016b): Freihandelsabkommen EU – Kanada. Online: <https://www.bmlfuw.gv.at/land/eu-international/eu-freihandelabkomme/ceta_fta_eu_canada.html> (29.01.2016)

Ministerium für Gesundheit (2015): Jahresvorschau des BMG 2015 Auf der Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogramms der europäischen Kommission für 2015 und des Programms des Rates (Lettland und Luxemburg). III-140 der Beilagen XXV. GP - Bericht - Hauptdokument gesamt (elektr. übermittelte Version). Online: <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00140/imfname_382431.pdf> (10.01.2016)

Ministerium für Landwirtschaft (2015a): EU-Freihandelsabkommen TTIP. Online: <https://www.bmlfuw.gv.at/land/eu-international/eu-freihandelabkomme/ttip_eu_usa_fta.html> (28.01.2016)

Noe.orf.at (2015a): Streit um neue Bio-Verordnung. 22.04.2015. Online: <http://noe.orf.at/news/stories/2706925/> (10.01.2015)

Noe.orf.at (2015b): Einigung über EU-Bioverordnung erzielt. Artikel vom 22.04.2015. Online: http://noe.orf.at/news/stories/2716592/ (17.11.2015)

Noe.orf.at (2015c): Streit um neue Bio-Verordnung. 22.04.2015. Online: <http://noe.orf.at/news/stories/2706925/> (17.11.2015)

OTS (2015): BIO AUSTRIA begrüßt österreichische Position zur EU-Saatgut Verordnung. Online: <http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20130712_OTS0023/bio-austria-begruesst-oesterreichische-position-zur-eu-saatgut-verordnung> (12.01.2016)

Padel, S. (2007). EU-Projekt Organic Revision - Neues Interesse an Werten und Prinzipien. Ökologie & Landbau , 4 (144), S. 19-21.

Plakolm, G. (2009). Durchführungsvorschriften zur neuen EU-Bio-Verordnung - Wenige Änderungen für die Landwirtschaft. In C. Mikkelsen, & M. Schlüter (Hrsg.), Die neue EU-Öko-Verordnung - Hintergrundberichte, Einschätzungen, Interpretationen (S. 29-30). Brüssel: IFOAM.

Rat der Europäischen Union (1991): Verordnung (EWG) Nr. [2092/91](http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi%21celexplus%21prod%21DocNumber&lg=de&type_doc=Regulation&an_doc=91&nu_doc=2092) des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. ABL L 1991/ 198, 1. Online: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV:l21118 (25.11.2015)

Rat der europäischen Union (2007): [Verordnung](https://de.wikipedia.org/wiki/Verordnung_(EU)) (EWG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die [ökologische/biologische Produktion](https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96kologische_Landwirtschaft) und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen“ (Europäische Öko-Verordnung oder EG-Öko-Verordnung). ABL L 2007/189, 1. Online: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:189:0001:0023:DE:PDF (25.11.2015)

Reinisch, A. (Hg.) (1985): Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 5. Auflage.

Sanden, J. (2011): Ursprung, Entwicklung und Definition des Vorsorgeprinzips. 4. BfR-Stakeholderkonferenz: Mehr Vorsorge, mehr Sicherheit? Berlin, 02.11.2011

Spiegel.de (2015): Grünen-Gutachten: Mit TTIP kommt Gentechnik in die Supermärkte. Online: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/service/ttip-und-ceta-freihandelsabkommen-bringen-gentechnik-in-die-eu-a-1012467.html> (29.01.2016)

United Nations (1992): Convention on Biological Diversity CBD) Übersetzung BMU 1992.

United Nations (1992): RIO DECLARATION ON ENVIRONMENT AND DEVELOPMENT. Online: http://www.un.org/documents/ga/conf151/aconf15126-1annex1.htm (25.11.2015)

United Nations (2000): Cartagena Protocol on Biosafety. Article 1. Online: https://www.cbd.int/doc/legal/cbd-en.pdf (25.11.2015)

United Nations (2006): Trail smelter case (United States, Canada. REPORTS OF INTERNATIONAL ARBITRAL AWARDS. Online: http://legal.un.org/riaa/cases/vol\_III/1905-1982.pdf (25.11.2015)

[Wallach](https://de.wikipedia.org/wiki/Lori_Wallach), L. (2013): [TAFTA – die große Unterwerfung.](http://monde-diplomatique.de/artikel/2013/11/08/a0003) [Le Monde diplomatique](https://de.wikipedia.org/wiki/Le_Monde_diplomatique), 8. November 2013, S. 4

ZDF 2015: TTIP und Lebensmittel Gentechnik durch die Hintertür. Online: <http://www.zdf.de/frontal-21/ttip-und-lebensmittel-gentechnik-durch-die-hintertuer-dank-freihandelsabkommen-36916552.html> (29.01.2016)

Zeller S.L./ Kalininal, O./ Brunner, S./ Keller B./ Schmid B. (2010): Transgene x Environment Interactions in Genetically. PLOS Online. DOI: 10.1371/journal.pone.0011405

1. Ministerium für ein lebenswertes Österreich, 2015b: o.S. [↑](#footnote-ref-1)
2. [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union](https://dejure.org/gesetze/AEUV) (AEUV) (konsolidierte Fassung). ABL C 2012/ 326, 47. [↑](#footnote-ref-2)
3. Verordnung (EWG) Nr. [2092/91](http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi%21celexplus%21prod%21DocNumber&lg=de&type_doc=Regulation&an_doc=91&nu_doc=2092) des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und *die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. ABL* L 1991/ 198, 1. [↑](#footnote-ref-3)
4. Siehe [Verordnung](https://de.wikipedia.org/wiki/Verordnung_(EU)) (EWG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die [ökologische/biologische Produktion](https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96kologische_Landwirtschaft) und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen. ABL L 2007/189, 1. [↑](#footnote-ref-4)
5. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN VERORDNUNG (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle. ABL L 2008/250, 1. [↑](#footnote-ref-5)
6. **Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern. ABL L 2008/334, 25.** [↑](#footnote-ref-6)
7. Council of the European Union (2015): Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on organic production and labelling of organic products, amending Regulation (EU) No XXX/XXX of the European Parliament and of the Council [Official controls Regulation] and repealing Council Regulation (EC) No 834/2007. [↑](#footnote-ref-7)
8. Vgl. Ministerium für ein lebenswertes Österreich, 2015c: S. 6 ff [↑](#footnote-ref-8)
9. Vgl. Ministerium für ein lebenswertes Österreich, 2015c: S. 7 [↑](#footnote-ref-9)
10. Siehe ebd. [↑](#footnote-ref-10)
11. Siehe ebd: S. 8 [↑](#footnote-ref-11)
12. Siehe ebd: S. 9 [↑](#footnote-ref-12)
13. Siehe ebd: S. 10 [↑](#footnote-ref-13)
14. Siehe ebd: S. 12 [↑](#footnote-ref-14)
15. Siehe ebd: S. 14ff [↑](#footnote-ref-15)
16. Siehe ebd: S. 17 [↑](#footnote-ref-16)
17. United Nations, 2006. Trail smelter case. sowie United Nations, 1992. Rio Declaration on Environment and Development. Principle 2. [↑](#footnote-ref-17)
18. United Nations, 1992. Rio Declaration on Environment and Development. Principle 15. Siehe auch United Nations, 1992. Convention on Biological Diversity CBD. United Nations, 2000. Cartagena Protocol on Biosafety. Article 1. [↑](#footnote-ref-18)
19. # Siehe Europäische Kommission, 2000. **Mitteilung der Kommission über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips.Online: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=URISERV:l32042&from=DE**

    [↑](#footnote-ref-19)
20. Siehe Case concerning the Factory at Chrozow, 1928. [↑](#footnote-ref-20)
21. Forty-Second Congress. Session II Ch. 21-24. 1872. March 1, 1872. CHAP. XXIV. -- An Act to set apart a certain Tract of Land lying near the Head-waters of the Yellowstone River as a public Park, The Total Yellowstone History Page, <http://www.yellowstone-natl-park.com/history.html>. Yellowstone National Park (U.S. National Park Service), <http://www.nps.gov/yell/index.htm>. [↑](#footnote-ref-21)
22. UNO-Konferenz über die menschliche Umwelt in Stockholm - [United Nations Conference on the Human Environment (Stockholm, 1972)](http://www.lib.msu.edu/publ_ser/docs/igos/#humen) [↑](#footnote-ref-22)
23. UNO-Konferenz über Umwelt und Entwicklung ([UNCED](http://www.un.org/documents/ga/res/44/ares44-228.htm) = UN Conference on Environment and Development) [↑](#footnote-ref-23)
24. Agenda 21 - Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro - Original Dokument in deutscher Übersetzung - <http://www.agenda21-treffpunkt.de/archiv/ag21dok/index.htm> [↑](#footnote-ref-24)
25. Darunter der AEUV; aber auch die Biodiversitätskonvention. [↑](#footnote-ref-25)
26. Siehe Walddeklaration (The Statement of Forest Principles). Online: http://www.un.org/documents/ga/conf151/aconf15126-3annex3.htm [↑](#footnote-ref-26)
27. Wie beispielsweise die Deklaration von Rio über Umwelt und Entwicklung aus dem Jahr 1992, sowie die Agenda 21. [↑](#footnote-ref-27)
28. Vgl. Epiney/Scheyli 1998: S. 152ff [↑](#footnote-ref-28)
29. Siehe International Tribunal for the Law of the Sea, The MOX Plant Case . Online: https://www.itlos.org/cases/list-of-cases/case-no-10/MOX Plant-Fall; International Court of Justice, 2010: CASE CONCERNING PULP MILLS ON THE RIVER URUGUAY. JUDGMENT OF 20 APRIL 2010. Online: http://www.icj-cij.org/docket/files/135/15877.pdf ; § 204f [↑](#footnote-ref-29)
30. Siehe dazu auch den Trail Smelter-Fall [↑](#footnote-ref-30)
31. Vgl. Epiney, Astrid / Scheyli , Martin (1998); S. 147 ff. vgl. etwa Art. 192 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 2 AEUV [↑](#footnote-ref-31)
32. Vgl. Epiney, Astrid / Scheyli , Martin (1998); S. 103ff. siehe bereits Art. XVI der Ministererklärung der Zweiten Internationalen Nordseeschutzkonferenz (sog. London Declaration) von 1989: A/RES/44/207. 85th plenary meeting, 22 December 1989, Protection of global climate for present and future generations of mankind. Online: http://www.un.org/documents/ga/res/44/a44r207.htm [↑](#footnote-ref-32)
33. Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU) ;Rio-Dekl. von 1992 - Prinzip 15; Agenda 21 von 1992 - Kapitel 35 Absatz 3; Konvention zur Biologischen Vielfalt von 1992 (CBD); Art. 2 Abs. 2 lit. a des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR- Übereinkommen); Art. 6 des Straddling Stocks Agreement. Sowie Cartagena Protokoll über Biologische Sicherheit von 2000 (CPB), Art. ; Art. 10 Abs. 6 und Art. 11 Abs. 8 [↑](#footnote-ref-33)
34. Darüber hinaus aber auch in Prinzip 15 der Rio-Deklaration 1992 enthalten. [↑](#footnote-ref-34)
35. Art. 2 Abs. 2 lit. a OSPAR-Übereinkommen: Beschluss [98/249/EG](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:31998D0249) des Rates vom 7. Oktober 1997 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks im Namen der Gemeinschaft (Pariser Übereinkommen). http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=URISERV:l28061&from=DE [↑](#footnote-ref-35)
36. Mitteilung der Kommission zur Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips ([KOM(2000) 1 endg.](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:52000DC0001) vom 2. Februar 2000). Online: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=URISERV:l32042&from=DE [↑](#footnote-ref-36)
37. Übereinkommen über die biologische Vielfalt samt Anlagen und Erklärung (NR: GP XVIII RV 1617 AB 1795 S. 172. BR: AB 4897 S. 589.) Bundesgesetzblatt Nr. 213/1995 [↑](#footnote-ref-37)
38. Mitteilung der Kommission vom 22. Mai 2006 mit dem Titel: „Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 und darüber hinaus - Erhalt der Ökosystemleistungen zum Wohl der Menschen" [[KOM(2006) 216](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=celex:52006DC0216) endg. - Nicht im Amtsblatt veröffentlicht]. [↑](#footnote-ref-38)
39. Europäische Kommission, 2011: Die Biodiversitäts strategie der EU bis 2020. Online: http://ec.europa.eu/environment/nature/info/pubs/docs/brochures/2020%20Biod%20brochure\_de.pdf [↑](#footnote-ref-39)
40. Vgl. ebd: S. 7 [↑](#footnote-ref-40)
41. Vgl. ebd: 17 [↑](#footnote-ref-41)
42. United Nations, 1992. Convention on Biological Diversity CBD. Online: https://www.cbd.int/doc/legal/cbd-en.pdf [↑](#footnote-ref-42)
43. Übereinkommen über die biologische Vielfalt samt Anlagen und Erklärung 1995. BGBL 1995/213. [↑](#footnote-ref-43)
44. Siehe auch die Broschüre „Biodiversität in Österreich“ [↑](#footnote-ref-44)
45. United Nations, 1992. Convention on Biological Diversity CBD. Online: <http://www.biodiv.org/convention/articles.asp?lg=0> und Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Bundesgesetzblatt Nr. 213/1995), <http://www.biologischevielfalt.at/fileadmin/inhalte/chm/pdf-files/BGBl_Nr_213_1995.pdf> [↑](#footnote-ref-45)
46. PROTOKOLL VON CARTAGENA ÜBER DIE BIOLOGISCHE SICHERHEIT ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIELFALT. Deutsche Übersetzung. Online: http://www.biosafetyprotocol.be/doc/cartagena-protocol-de.pdf [↑](#footnote-ref-46)
47. Convention on biological Diversity 1992. Article 1 [↑](#footnote-ref-47)
48. [↑](#footnote-ref-48)
49. Abkommen zum Handel mit GVOs - Das Cartagena-Protokoll über die Biologische Sicherheit, i-bio Information Biowissenschaften (vormals: TransGen Wissenschaftskommunikation), <http://www.transgen.de/recht/gesetze/241.doku.html> [↑](#footnote-ref-49)
50. Abkommen zum Handel mit GVOs - Das Cartagena-Protokoll über die Biologische Sicherheit, i-bio Information Biowissenschaften (vormals: TransGen Wissenschaftskommunikation), <http://www.transgen.de/recht/gesetze/241.doku.html> [↑](#footnote-ref-50)
51. Vgl. De Greef 2004 [↑](#footnote-ref-51)
52. [EG - Verordnung Nr. 1946/2003/EG über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen](http://www.transgen.de/pdf/recht/2003-1946_cartagena-eu.pdf). ABl, L 2003, 287/1; [EU-Verordnung (1829/2003) über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel. ABL, L 2003, 268/1](http://www.transgen.de/pdf/recht/2003-1829_gmo-lebens-und-futtermittel.pdf) ; [EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18:](http://www.transgen.de/pdf/recht/2001-18_FSRL.pdf) **Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG *des Rates.*** ABL L 2001/106 [↑](#footnote-ref-52)
53. VERORDNUNG (EG) Nr. 1829/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

    vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel. ABL, L 2003/ 268, 1. Artikel 1 Abs 1 lit a. [↑](#footnote-ref-53)
54. Artikel 3, Absatz 1, lit a-c [↑](#footnote-ref-54)
55. Artikel 4, Abs 1 lit a [↑](#footnote-ref-55)
56. Lit b [↑](#footnote-ref-56)
57. Artikel 4 Absatz 2 [↑](#footnote-ref-57)
58. Artikel 5 [↑](#footnote-ref-58)
59. Artikel 6 [↑](#footnote-ref-59)
60. Artikel 7 [↑](#footnote-ref-60)
61. Artikel 9 Absatz 1 [↑](#footnote-ref-61)
62. Artikel 10 [↑](#footnote-ref-62)
63. Artikel 12 ff [↑](#footnote-ref-63)
64. Artikel 15, Absatz 1 lit a-c [↑](#footnote-ref-64)
65. Artikel 19 [↑](#footnote-ref-65)
66. Artikel 29 [↑](#footnote-ref-66)
67. Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG. ABl, L 2001/106 [↑](#footnote-ref-67)
68. Artikel 22 [↑](#footnote-ref-68)
69. Anhang I B [↑](#footnote-ref-69)
70. Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EW, ABL L2001/106. Artikel 3 Abs 1 [↑](#footnote-ref-70)
71. Artikel 4 Absatz 1 [↑](#footnote-ref-71)
72. Anhang II, Artikel B [↑](#footnote-ref-72)
73. Artikel 4, Absatz 2 [↑](#footnote-ref-73)
74. Artikel 4, Absatz 3 [↑](#footnote-ref-74)
75. Artikel 4, Absatz 5 [↑](#footnote-ref-75)
76. Artikel 5, Absatz 1 [↑](#footnote-ref-76)
77. Artikel 5, Absatz 1 lit a-c [↑](#footnote-ref-77)
78. Artikel 7 [↑](#footnote-ref-78)
79. Anhang V, Artikel 1-3. [↑](#footnote-ref-79)
80. Artikel 9, Absatz 1 [↑](#footnote-ref-80)
81. Artikel 12 ff [↑](#footnote-ref-81)
82. Artikel 13, Absatz 1 [↑](#footnote-ref-82)
83. Artikel 14 [↑](#footnote-ref-83)
84. Artikel 15, Abs 4 [↑](#footnote-ref-84)
85. Artikel 19 [↑](#footnote-ref-85)
86. Artikel 15 Absatz 3, Artikel 17 Absätze 5 und 8, Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 3 [↑](#footnote-ref-86)
87. Artikel 19 Absatz 2. [↑](#footnote-ref-87)
88. Siehe Ministerium für ein Lebenswertes Österreich, 2015c: S. 16. [↑](#footnote-ref-88)
89. BVerfGE 123, 267. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009. Online: http://www.bverfg.de/entscheidungen/es20090630\_2bve000208 (348) [↑](#footnote-ref-89)
90. Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007. ABL C 2007/306. Online: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2007:306:FULL&from=DE [↑](#footnote-ref-90)
91. Art 47 EUV [↑](#footnote-ref-91)
92. Artikel 5 EUV [↑](#footnote-ref-92)
93. Artikel 2 AEUV [↑](#footnote-ref-93)
94. BVerfGE 123, 267 (348) [↑](#footnote-ref-94)
95. Art 216 AEUV [↑](#footnote-ref-95)
96. Art 5 EUV [↑](#footnote-ref-96)
97. [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union](https://dejure.org/gesetze/AEUV) (AEUV) (konsolidierte Fassung). ABL C 2012/ 326, 47. [↑](#footnote-ref-97)
98. Vgl. Europäisches Parlament 2015a [↑](#footnote-ref-98)
99. # Vgl. Ministerium für ein lebenswertes Österreich 2016a

    [↑](#footnote-ref-99)
100. Art 294 AEUV [↑](#footnote-ref-100)
101. Vgl. Europäisches Parlament 2015c [↑](#footnote-ref-101)
102. Siehe Verordnung (EWG) Nr. [2092/91](http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi%21celexplus%21prod%21DocNumber&lg=de&type_doc=Regulation&an_doc=91&nu_doc=2092) des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. ABL L 1991/ 198, 1. [↑](#footnote-ref-102)
103. VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/91, Art 1 Abs 1 . Nicht im Amtsblatt veröffentlicht. [↑](#footnote-ref-103)
104. Verordnung (EWG) Nr. [2092/91](http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi%21celexplus%21prod%21DocNumber&lg=de&type_doc=Regulation&an_doc=91&nu_doc=2092) des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. ABL L 1991/ 198, 1. Artikel 2 [↑](#footnote-ref-104)
105. Siehe [Verordnung](https://de.wikipedia.org/wiki/Verordnung_(EU)) (EWG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die [ökologische/biologische Produktion](https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96kologische_Landwirtschaft) und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen. ABL L 2007/189, 1. [↑](#footnote-ref-105)
106. vgl. Padel, 2007, 21; Holzer, 2008, 121. [↑](#footnote-ref-106)
107. vgl. Plakolm, 2009, 29f [↑](#footnote-ref-107)
108. Bund ökologische Lebensmittelwirtschaft 2008: 1 [↑](#footnote-ref-108)
109. Siehe [Verordnung](https://de.wikipedia.org/wiki/Verordnung_(EU)) (EWG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die [ökologische/biologische Produktion](https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96kologische_Landwirtschaft) und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen. ABL L 2007/189, 1. Artikel 8 ff [↑](#footnote-ref-109)
110. Siehe ebd: Artikel 22 [↑](#footnote-ref-110)
111. Siehe ebd: Vgl. Artikel 27ff, Kapitel V [↑](#footnote-ref-111)
112. Siehe Artikel 17. [↑](#footnote-ref-112)
113. Artikel 23. [↑](#footnote-ref-113)
114. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN VERORDNUNG (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle. ABL L 2008/250, 1. [↑](#footnote-ref-114)
115. Siehe Artikel 3, Absatz 1. [↑](#footnote-ref-115)
116. Siehe Artikel 6, Absatz 1. [↑](#footnote-ref-116)
117. Siehe Artikel 9, Absatz 1. [↑](#footnote-ref-117)
118. Siehe Artikel 10, Absatz 3. [↑](#footnote-ref-118)
119. Siehe Artikel 13. [↑](#footnote-ref-119)
120. Siehe Artikel 17 [↑](#footnote-ref-120)
121. **Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern. ABL L 2008/334, 25.** [↑](#footnote-ref-121)
122. Siehe Artikel 3. [↑](#footnote-ref-122)
123. Siehe Artikel 4 [↑](#footnote-ref-123)
124. Siehe Artikel 4, [↑](#footnote-ref-124)
125. Artikel 5, Absatz 1, lit a - c [↑](#footnote-ref-125)
126. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/328 DER KOMMISSION vom 2. März 2015 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 322/2014 im Hinblick auf das Dokument für die Einfuhr für Lebens- und Futtermittel tierischen Ursprungs. ABL L 2015/58, 50. [↑](#footnote-ref-126)
127. Ministerium für ein lebenswertes Österreich, 2015a: S. 1 [↑](#footnote-ref-127)
128. Vgl. Europäische Kommission 2015a: o.S. [↑](#footnote-ref-128)
129. Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates. Brüssel, den 24.3.2014 COM(2014) 180 final 2014/0100 (COD). Nicht im Amtsblatt veröffentlicht. [↑](#footnote-ref-129)
130. Europäisches Parlament, 2015d [↑](#footnote-ref-130)
131. [Verordnung](https://de.wikipedia.org/wiki/Verordnung_(EU)) (EWG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die [ökologische/biologische Produktion](https://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96kologische_Landwirtschaft) und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen. ABL L 2007/189, 1. [↑](#footnote-ref-131)
132. Vgl. noe.orf.at 2015b: o.S. [↑](#footnote-ref-132)
133. Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates. Brüssel, den 24.3.2014 COM(2014) 180 final 2014/0100 (COD). S. 2 [↑](#footnote-ref-133)
134. Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates. Brüssel, den 24.3.2014 COM(2014) 180 final 2014/0100 (COD). S. 2 [↑](#footnote-ref-134)
135. 8906/13 AGRILEG 56. Brüssel, 8. Mai 2013. – 3237th meeting of the COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION (Agriculture and Fisheries). Online: http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=EN&f=ST%209185%202013%20INIT [↑](#footnote-ref-135)
136. Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates. Brüssel, den 24.3.2014 COM(2014) 180 final 2014/0100 (COD). S. 3 [↑](#footnote-ref-136)
137. Ebd: S. 4 [↑](#footnote-ref-137)
138. Ebd: S. 5 [↑](#footnote-ref-138)
139. Ebd: S. 7 [↑](#footnote-ref-139)
140. Ebd: S. 9 [↑](#footnote-ref-140)
141. Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates. Brüssel, den 24.3.2014 COM(2014) 180 final 2014/0100 (COD), Artikel 2 Abs 1. [↑](#footnote-ref-141)
142. Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates. Brüssel, den 24.3.2014 COM(2014) 180 final 2014/0100 (COD). Artikel 2 Abs 2. [↑](#footnote-ref-142)
143. Ebd: Artikel 2 Abs 2, Satz 2. [↑](#footnote-ref-143)
144. Ebd: Artikel 4, Abs 1, lit a [↑](#footnote-ref-144)
145. Ebd: Artikel 5. [↑](#footnote-ref-145)
146. Ebd: Artikel 7, Z 1, lit a [↑](#footnote-ref-146)
147. Ebd: Artikel 8, Z 1. [↑](#footnote-ref-147)
148. Siehe Artikel 8, Abs 1Z 4. [↑](#footnote-ref-148)
149. Siehe ebd, Z 5. [↑](#footnote-ref-149)
150. Siehe Artikel 9, Abs 1, Z 1. [↑](#footnote-ref-150)
151. Siehe Artikel 11, [↑](#footnote-ref-151)
152. siehe Artikel 19, Z 3. [↑](#footnote-ref-152)
153. Artikel 20 Z 1 [↑](#footnote-ref-153)
154. Artikel 21 Z 1 [↑](#footnote-ref-154)
155. Artikel 21, Z 2 [↑](#footnote-ref-155)
156. Artikel 19, Z 3, lit a. [↑](#footnote-ref-156)
157. Artikel 22. [↑](#footnote-ref-157)
158. Artikel 22, Z 1 lit a [↑](#footnote-ref-158)
159. Artikel 22, Z 1 lit b [↑](#footnote-ref-159)
160. Artikel 22, Z 2 [↑](#footnote-ref-160)
161. Artikel 24, Z 1 [↑](#footnote-ref-161)
162. Artikel 24, Z 2 [↑](#footnote-ref-162)
163. Artikel 24, Z 3 - 4 [↑](#footnote-ref-163)
164. Artikel 25 [↑](#footnote-ref-164)
165. Artikel 26, Z 1 [↑](#footnote-ref-165)
166. Artikel 26, Z 2 [↑](#footnote-ref-166)
167. Artikel 27, Z 1 lit b [↑](#footnote-ref-167)
168. Artikel 31, Z2. [↑](#footnote-ref-168)
169. Artikel 29, Z 1 [↑](#footnote-ref-169)
170. Artikel 29, Z 6 [↑](#footnote-ref-170)
171. Artikel 29, Z 7. [↑](#footnote-ref-171)
172. Artikel 34. [↑](#footnote-ref-172)
173. Bundesministerium für Gesundheit, 2015a: S. 7 ff [↑](#footnote-ref-173)
174. Vgl. ebd [↑](#footnote-ref-174)
175. Noe.orf.at, 2015: Streit um neue Bio-Verordnung. [↑](#footnote-ref-175)
176. Vgl. ebd [↑](#footnote-ref-176)
177. Vgl. derstandard.at 2015a, EU-Agrarrat bei Bio-Verordnung uneins. [↑](#footnote-ref-177)
178. Vgl. ebd [↑](#footnote-ref-178)
179. Vgl. Grabmann 2015 [↑](#footnote-ref-179)
180. Vgl. Grabmann 2015 [↑](#footnote-ref-180)
181. Vgl. OTS, 2016 [↑](#footnote-ref-181)
182. Vgl. Council of the European Union, 2015: OUTCOME OF THE COUNCIL MEETING 3397th Council meeting Agriculture and Fisheries Luxembourg, 16 June 2015. 9961/15 (OR. en) PRESSE 42 PR CO 34. [↑](#footnote-ref-182)
183. Vgl. noe.orf.at 2015a: o.S. [↑](#footnote-ref-183)
184. Vgl. Council of the European Union, 2015: OUTCOME OF THE COUNCIL MEETING 3397th Council meeting Agriculture and Fisheries Luxembourg, 16 June 2015. 9961/15 (OR. en) PRESSE 42 PR CO 34. [↑](#footnote-ref-184)
185. Europäisches Parlament, 2015b: BERICHT über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (COM(2014)0180 – C8-0109/2014 – 2014/0100(COD)). Plenarsitzungsdokument, A8-0311/2015. [↑](#footnote-ref-185)
186. Vgl. Bund ökologischer Lebensmittelwirtschaft (BOELW), 2015 [↑](#footnote-ref-186)
187. Siehe Europäische Kommission 2015e [↑](#footnote-ref-187)
188. Bio Austria 2015: o.S. [↑](#footnote-ref-188)
189. Vgl. orf.at 2015: <http://orf.at/stories/2275185/> [↑](#footnote-ref-189)
190. Vertrag von Lissabon, Art.207 [↑](#footnote-ref-190)
191. Vgl. Bundesministerium für Landwirtschaft 2015a [↑](#footnote-ref-191)
192. Vgl. ebd [↑](#footnote-ref-192)
193. Vgl. Bundesministerium für Landwirtschaft 2015a [↑](#footnote-ref-193)
194. Vgl. ebd [↑](#footnote-ref-194)
195. Vgl. EU Kommission 2015d [↑](#footnote-ref-195)
196. Vgl. ebd [↑](#footnote-ref-196)
197. Vgl. ebd [↑](#footnote-ref-197)
198. Vgl. EU Kommission 2015e [↑](#footnote-ref-198)
199. Vgl. ebd [↑](#footnote-ref-199)
200. Vgl. ebd [↑](#footnote-ref-200)
201. Vgl. EU Kommission 2015f [↑](#footnote-ref-201)
202. Vgl .ebd [↑](#footnote-ref-202)
203. Vgl. EU- Kommission 2015g. Kapitel Labour und Environment. [↑](#footnote-ref-203)
204. Vgl. EU Kommission 2015f [↑](#footnote-ref-204)
205. Vgl. EU Kommission 2014 [↑](#footnote-ref-205)
206. CETA, Kapitel 24 [↑](#footnote-ref-206)
207. CETA, Kapitel 10 [↑](#footnote-ref-207)
208. CETA, Kapitel 10, Abschnitt 6, Artikel X.17 - 19 [↑](#footnote-ref-208)
209. CETA, Konsolidierte Fassung, Europäische Kommission, Stand 26. September 2014. Online: trade.ec.europa.eu (29.01.2016) [↑](#footnote-ref-209)
210. Artikel X.5, Z 1 [↑](#footnote-ref-210)
211. Artikel X.9, Z 1 [↑](#footnote-ref-211)
212. Artikel X.11, Z 1 lit a [↑](#footnote-ref-212)
213. Artikel X.15 [↑](#footnote-ref-213)
214. Kapitel 26, Artikel X.2 [↑](#footnote-ref-214)
215. Artikel X.4, Z 1 [↑](#footnote-ref-215)
216. Artikel X.4, Z 2 [↑](#footnote-ref-216)
217. Artikel X.4, Z 3 [↑](#footnote-ref-217)
218. Artikel X.8 [↑](#footnote-ref-218)
219. # Vgl. Bundesministerium für ein lebenswertes Österreich (2016b)

     [↑](#footnote-ref-219)
220. Vgl. ebd [↑](#footnote-ref-220)
221. CETA, Article X.22. siehe auch Krajewski 2014 [↑](#footnote-ref-221)
222. Artikel 4, 7, 8 und 15 [↑](#footnote-ref-222)
223. Kapitel 10, Artikel 14 [↑](#footnote-ref-223)
224. *Article X.03* [↑](#footnote-ref-224)
225. Artikel 4, Abs 1 lit a [↑](#footnote-ref-225)
226. Artikel 4 Absatz 2 [↑](#footnote-ref-226)
227. Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG. ABL L 2001/106 [↑](#footnote-ref-227)
228. Ebd: Artikel 4, Abs 1, lit a [↑](#footnote-ref-228)
229. Vgl. Dyer 2012 [↑](#footnote-ref-229)
230. # Vgl. Kleine Zeitung 2015

     [↑](#footnote-ref-230)
231. # Vgl. Spiegel.de 2015; sowie ZDF 2015

     [↑](#footnote-ref-231)
232. Vgl. Zeller et al 2010 [↑](#footnote-ref-232)
233. Vgl. International Court of Justice 2013 [↑](#footnote-ref-233)
234. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WÜRV) vom 23. Mai 1969 (auch: Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK, WVRK), [engl.](https://de.wikipedia.org/wiki/Englische_Sprache) *Vienna Convention on the Law of Treaties (VCLT).* [BGBl. Nr. 40/1980](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1980_40_0/1980_40_0.pdf) [↑](#footnote-ref-234)
235. Vgl. ebd [↑](#footnote-ref-235)
236. Vgl. orf.at 2015 [↑](#footnote-ref-236)
237. Siehe ebd. [↑](#footnote-ref-237)